



Prüfbericht 5/2017

Vorprüfung des Rechnungsabschlusses 2016 (VRV) - Prüfteil

(Ordnungs- und Rechtmäßigkeitsprüfung)

GZ.: StRH – 071206/2016

Graz, 30.03.2017

Stadtrechnungshof der Landeshauptstadt Graz

A-8011 Graz

Kaiserfeldgasse 19

Fotos (v. links): Stadt Graz/Pichler (1, 2), Foto Fischer (3),
photo 5000 – www.fotolia.com (4)

Diesem Prüfbericht liegt der Stand der vorliegenden Unterlagen und Auskünfte bis
zum 20.03.2017 zugrunde.

Inhaltsverzeichnis		Seite
1	Gesamtbeurteilung	6
2	Überblick	9
3	Prüfungsabgrenzung	11
3.1	Gegenstand und Umfang	11
3.1.1	Vorgaben aus der GO-StRH	12
3.1.2	Prüfungseinschränkung	13
3.2	Prüfungsverlauf	13
4	Inhaltlicher Berichtsteil	14
4.1	Komponenten mit hohem Risiko	14
4.1.1	Komponente „Schulden“	14
4.1.2	Komponente „Durchlaufende Gebarung und Kassen“	15
4.1.3	Komponente „Maastricht Buchungen“	16
4.1.4	Komponente „Vergütung zwischen Verwaltungszweigen“	17
4.1.5	Komponente „Budgetbeschluss“	17
4.2	Komponenten mit mittlerem Risiko	18
4.2.1	Komponente „Finanzzuweisungen“	18
4.2.2	Komponente „Leistungen und wirtschaftliche Tätigkeit“	19
4.2.3	Komponente „Personal“	19
4.2.4	Komponente „Rücklagen“	22
4.2.5	Komponente „Sonstige Einnahmen“	22
4.2.6	Komponente „Transfer-Zahlungen“	22
4.2.7	Komponente „Steuern und Gebühren“	23
4.2.8	Komponente „Vermögen“	23
4.2.9	Komponente „Verwaltungs- und Betriebsaufwand“	26
4.3	Komponenten mit niedrigem Risiko	27
4.3.1	Komponente „Haushaltsrechnung“	27
4.3.2	Komponente „Haushaltsquerschnitt“	27
4.3.3	Komponente „KFA“	27

4.3.4	Komponente „Stiftungen“	27
4.3.5	Komponente „Verwaltungs- Verbindlichkeiten und Forderungen“	28
5	Zusammengefasste Empfehlungen	28
6	Prüfungsmethodik	31
6.1	Komponenten	31
6.1.1	Komponente „Schulden“	31
6.1.2	Komponente „Durchlaufende Gebarung und Kassen“	32
6.1.3	Komponente „Maastricht Buchungen“	33
6.1.4	Komponente „Vergütung zwischen Verwaltungszweigen“	34
6.1.5	Komponente „Budgetbeschluss“	34
6.1.6	Komponente „Finanzzuweisungen“	35
6.1.7	Komponente „Leistungen und wirtschaftliche Tätigkeit“	35
6.1.8	Komponente „Personal“	35
6.1.9	Komponente „Rücklagen“	37
6.1.10	Komponente „Sonstige Einnahmen“	37
6.1.11	Komponente „Transfer-Zahlungen“	37
6.1.12	Komponente „Steuern und Gebühren“	38
6.1.13	Komponente „Vermögen“	39
6.1.14	Komponente „Verwaltungs- und Betriebsaufwand“	40
6.1.15	Komponente „Haushaltsrechnung“	41
6.1.16	Komponente „Haushaltsquerschnitt“	42
6.1.17	Komponente „KFA“	42
6.1.18	Komponente „Stiftungen“	43
6.1.19	Komponente „Verwaltungs- Verbindlichkeiten und Forderungen“	43
6.2	Prüfungsplanung	44
6.3	Prüfungshandlungen	46
6.4	Zur Prüfung herangezogene Unterlagen	48
6.5	Besprechungen	48
7	Zahlenteil	49

Abkürzungsverzeichnis

AOG	Außerordentliche Gebarung
BGBI	Bundesgesetzblatt
DLG / DG	Durchlaufende Gebarung
DPPL	Dienstpostenplan
ESVG	Europäisches System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnung
FiPos	Finanzposition
GO-StRH	Geschäftsordnung für den Stadtrechnungshof
GVA	Gesamtvoranschlag
GZ	Geschäftszahl
HQ / HHQ	Haushaltsquerschnitt
KDZ	Zentrum für Verhaltensforschung
KFA	Krankenfürsorgeanstalt
LGBI	Landesgesetzblatt
OG	Ordentliche Gebarung
RA	Rechnungsabschluss
SAP	Software der SAP AG, Walldorf/Deutschland
SN	Sammelnachweis
TA	Teilabschnitt
VA	Voranschlag
VFV	Verkehrsfinanzierungsvertrag zwischen Holding Graz - Kommunale Dienstleistungen GmbH und Stadt
VRV	Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 1997

FAZIT

Der Rechnungsabschluss 2016 stand - mit Vorbehalten - im Einklang mit den gesetzlichen Vorschriften. Die Klarheit der dargestellten Informationen war durch einmalige Maßnahmen eingeschränkt.

1 Gesamtbeurteilung

Die Kontrollfrage war, ob der Entwurf des Rechnungsabschlusses 2016 der Stadt Graz **vollständig, rechtskonform und rechnerisch richtig** war.

Der Stadtrechnungshof führte Analysen von Mehrjahresentwicklungen, stichprobenweise Belegkontrollen, Abstimmarbeiten zum Vorjahr und zu Hilfsaufzeichnungen sowie rechnerische Kontrollen durch.

Der vorgelegte Entwurf des Rechnungsabschlusses 2016 der Stadt Graz war - mit Vorbehalten - vollständig, rechnerisch richtig und gesetzeskonform. Gehäufte einmalige Maßnahmen, insbesondere im Zusammenhang mit der Zuordnung von Einnahmen zum Wirtschaftsjahr, schränkten die Klarheit der Abschlussinformationen ein.

Folgende Einschränkungen waren aufgrund von Verstößen gegen Ordnungs- und Rechtmäßigkeit oder aufgrund von Ungenauigkeit zu treffen:

- Der Dienstpostenplan war nicht Teil des Voranschlages.
- In der Beilage 10 erfolgte keine Trennung der Dienstposten für die BeamtInnen, Vertrags- und sonstigen Bediensteten.
- Einnahmen in Höhe von 10 Millionen Euro wurden unter Missachtung des Fälligkeitsprinzips einer falschen Buchungsperiode, nämlich in 2017, verbucht. Nach Feststellung dieses Mangels durch den Stadtrechnungshof, wurde der diesen Einnahmen zu Grunde liegende Gemeinderatsbeschluss vom 17.11.2016 mittels Dringlichkeitsbeschluss des Stadtsenates vom 17.3.2017 abgeändert und so die falsche Periodenzuordnung nachträglich saniert.
- Einnahmen aus Ertragsanteilen über 24 Millionen Euro wurden unter Nichtanwendung des Prinzips einer stetigen Verbuchung und unter strittiger Auslegung des Fälligkeitsprinzips ebenfalls im Jahr 2017 verbucht. Die Finanzdirektion erklärte hierzu schriftlich, dass dieses Vorgehen mit dem Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 7, abgestimmt sei.

Folgende Einschränkungen waren aufgrund von Prüfhemmnissen zu treffen:

- Unvollständige und ungenaue Antworten einzelner finanzierender Kreditinstitute in Bankbestätigungsschreiben stellten ein Prüfhemmnis bei Schulden und Haftungen der Stadt dar.
- Fehlende Vermögensbewertungsregeln ließen keine Aussage über die dargestellten Vermögenswerte zu.

Die Klarheit der dargestellten Informationen war aus folgenden Gründen eingeschränkt:

- Einmalige Maßnahmen und Änderungen von Verbuchungslogiken beeinflussten Ausgaben und Einnahmen und wirkten sich auf den steuerungsrelevanten Haushaltssaldo gemäß Österreichischem Stabilitätspakt (in der Öffentlichkeit häufig auch „Maastricht-Ergebnis“ oder Finanzierungssaldo) aus. In 2016 wirkten einmalige Maßnahmen sowohl Haushaltssaldo verbessernd, als auch verschlechternd.
 - Die Umstellung auf einen neuen Verkehrsfinanzierungsvertrag verbesserte den Haushaltssaldo im Vergleich zum alten um insgesamt rund 87 Millionen Euro.
 - Anders als in den Vorjahren wurden im Bereich Abwasser keine Gewinne entnommen sondern der Kanal-Rücklage zugeführt. Einnahmen aus einer Übertragung von Vermögen der Stadt an den Eigenbetrieb Wohnen wurden nicht in 2016, sondern in 2017 erfasst. Der Erfassungszeitpunkt von Einnahmen aus Ertragsanteilen wurde im Vergleich zu den Vorjahren geändert. Dies führte zu einer Verschlechterung des Finanzierungsergebnisses im Jahr 2016 in Höhe von etwa 59 Millionen Euro. Die Nichterfassung von Einnahmen in 2016 erhöhte das Finanzierungsergebnis 2017 unmittelbar um 34 Millionen Euro.

Die Rechtsgrundlagen für diese Kontrolle des Stadtrechnungshofs waren:

- Gemäß §96 Abs. 6 des Statutes der Landeshauptstadt Graz hatte der Bürgermeister den Entwurf des Rechnungsabschlusses spätestens drei Monate nach dem Ende des Haushaltsjahres dem Gemeinderat zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. Für die Erstellung des Rechnungsabschlusses war laut Geschäftseinteilung die Finanzdirektion verantwortlich und diese war laut Ressortverteilung dem zuständigen Finanzstadtrat zugeteilt. Positiv hervorzuheben war die rasche Aufbereitung des Rechnungsabschlusses durch die Abteilung für Rechnungswesen sowie durch die Finanzdirektion.
- Gemäß §98 Abs. 1 des Statutes der Landeshauptstadt Graz in Verbindung mit §4 der Geschäftsordnung für den Stadtrechnungshof oblag dem Stadtrechnungshof die Vorprüfung der Rechnungsabschlüsse.

Stellungnahme der Finanzdirektion

Festgehalten wird gemäß der durchgeführten Vorbesprechungen mit dem Stadtrechnungshof, dass unter "Vorbehalten" nicht etwa eine "Einschränkung des Bestätigungsvermerks" verstanden werden darf, der von Wirtschaftsprüfern bei doppelischen Jahresabschlussprüfungen unter bestimmten Voraussetzungen zu verfügen ist, sondern im Wesentlichen ein Hinweis auf gegebene Auslegungsspielräume der anzuwendenden Regelungen. Die noch bis Ende 2018 gültige VRV1997 enthält zB keine Bewertungsregeln für das Anlagevermögen, nur sehr rudimentäre und irreführend bezeichnete Finanzpositionen für den Beteiligungsbereich oder kaum abschließende Definitionen über das kamerale Fälligkeitsprinzip. Dies führt zu unterschiedlichen Auslegungen einzelner Sachverhalte in den Gemeinden und Gemeindeaufsichten und damit auch für den Stadtrechnungshof zu Unsicherheiten in der Beurteilung; diese "Vorbehalte" sollten mit der VRV2015, welche 2019 in Kraft treten wird, weitgehend der Vergangenheit angehören.

Gegenäußerung des Stadtrechnungshofs

Der Stadtrechnungshof gibt, wie die Finanzdirektion hervorhebt, kein Prüfurteil im Sinne des Unternehmensrechts ab. Nichts desto trotz sind die Einschränkungen des Stadtrechnungshofes Hinweise auf festgestellte Mängel der Ordnungsmäßigkeit und auf Hemmnisse, ein Prüfurteil zu Teilbereichen bilden zu können.

Stellungnahme der Abteilung für Rechnungswesen

Die Abteilung für Rechnungswesen freut sich über die positive Erwähnung der raschen Aufbereitung des Rechnungsabschlusses.

2 Überblick

Zusätzlich zur Gesamtbeurteilung im vorhergehenden Kapitel waren noch folgende Anmerkungen zu treffen:

- Im Zuge der Prüfhandlungen stellte der Stadtrechnungshof fest, dass Beschlussinhalte der Budgetbeschlüsse zum Voranschlag 2016 nicht eingehalten wurden.
- Auf den Haushaltsquerschnitten 56 und 66 wurde - trotz ursprünglicher Veranschlagung - auf die Verbuchung von Investitions- und Tilgungszuschüssen teilweise verzichtet. Der städtische Haushaltssaldo (rd. 11,7 Millionen Euro) wurde dadurch um rd. 1,2 Millionen Euro niedriger (schlechter) dargestellt als es möglich gewesen wäre.
- Es gab im Jahr 2016 Budget-Überschreitungen, welche im Zuge des Gemeinderatsbeschlusses zum Rechnungsabschluss noch zu genehmigen waren.
- Im Zuge der stichprobenweisen Prüfhandlungen stellte der Stadtrechnungshof zahlreiche Fälle fest, in denen Beschäftigte keinem Dienstposten zugewiesen waren und „über Stand“ geführt wurden.
- Im Verwaltungsaufwand wurden Bar-Ausgaben getätigt, bei denen die Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit zu hinterfragen war.
- Dem Rechnungsabschluss lagen nicht die Abschlüsse sämtlicher von der Stadt Graz als jeweils rechtlich selbständig verwalteten Stiftungen bei.

Dieser Band gibt die Ergebnisse der Prüfungstätigkeit des Stadtrechnungshofes im Rahmen der Vorprüfung der Rechnungsabschlüsse bzw. der Vermögensprüfung wieder. Eine eingehende Analyse des hier geprüften Zahlenwerks ist im Bericht „Vorprüfung des Rechnungsabschlusses 2016 (VRV) – Analyseteil“ dargestellt.

Stellungnahme der Finanzdirektion

Vorweg sei allen Involvierten für die professionelle Zusammenarbeit gedankt. Der enge Zeitplan und die insbesondere in der Abteilung für Rechnungswesen

erfolgten Personalabgänge waren diesmal besondere Herausforderungen, welche jedoch dank der engagierten Arbeitsweise (und dem praktischen Verständnis des Stadtrechnungshofes für geringfügige Verzögerungen oder Korrekturbuchungen) gut gemeistert werden konnten.

Wie schon in den vergangenen Jahren muss auch unbedingt vorweg betont werden, dass die finanzielle Steuerung im Haus Graz seit 2011 auf konsolidierter Basis erfolgt und daher der hier behandelte städtische Kernhaushalt isoliert betrachtet in vielen Fragen von der Natur her gar kein vollständiges wirtschaftliches Bild abgeben kann! Dies gilt sowohl für die Entwicklung der laufenden Cash Flows, als auch die Investitionen, Vermögensbestände und Schulden. Der konsolidierte Haus Graz Abschluss wird aber inzwischen bereits sehr zeitnah ohnehin ebenfalls vom Stadtrechnungshof behandelt werden.

Ferner muss vorweg angemerkt werden, dass die Vergleichbarkeit mehrerer Jahre grundsätzlich immer unter der Einschränkung gesehen werden muss, dass manche Transaktionen eben nicht in allen Jahren vorkommen und insofern die Jahreszahlen unterschiedlich beeinflussen; eine allzu ausufernde Herausrechnung von Transaktionen, die nicht als "fortdauernd" eingestuft werden, aus den Rechnungsabschlüssen, ist für die Adressaten verwirrend und schränkt den Informationsgehalt eines Jahresabschlusses - zumal sich die einzelnen Effekte häufig kompensieren - letztlich eher ein als dass sie sie erhöht. Daher sollten solche Argumentationen nur sparsam eingesetzt werden.

Gegenäußerung des Stadtrechnungshofs

Auch wenn die operative Steuerung des Hauses Graz auf konsolidierten Zahlen beruhen sollte, ist die Vorlage eines möglichst klaren und ordnungsmäßigen kameralen Abschlusses der Stadt Graz die gesetzliche Verpflichtung des Gemeinderates. Um diesen verbindlichen und mit Rechtsfolgen verbundenen Abschluss durch den Gemeinderat verantwortungsvoll kontrollieren zu können, muss die Verwaltung mit größter Sorgfalt und Klarheit den Jahresabschluss vorbereiten. Ein Abwägen der Ordnungsmäßigkeit mit anderen Zielsetzungen erscheint aus Sicht des Stadtrechnungshofes nicht möglich.

Der Stadtrechnungshof ist mit der Finanzdirektion einer Meinung, dass zu viele einmalige Effekte die Klarheit der Aussagen des Jahresabschlusses vermindern. Da die Adressaten und Adressatinnen des Jahresabschlusses der kontrollierende Gemeinderat und die interessierten Bürger und Bürgerinnen sind, sollte die höchstmögliche Klarheit ein wesentliches Ziel sein. Der

Stadtrechnungshof adressiert kritisch bei den Einmaleffekten insbesondere Vorgänge, die der versuchten Optimierung der Steuerlast, der Liquidität und Steuerung des Haushaltssaldos (Maastricht-Saldo) dienen.

3 Prüfungsabgrenzung

3.1 Gegenstand und Umfang

Gemäß § 96 Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967 (in der Folge: Statut) hatte die Stadt die Einnahmen und Ausgaben innerhalb eines Haushaltsjahres nach dessen Ablauf in einem Rechnungsabschluss nachzuweisen. Diesem war nach Abs. 2 leg.cit. eine Vermögensrechnung anzuschließen, in der der Anfangsstand, die Veränderungen und der Endstand des Vermögens sowie der Schulden nachzuweisen waren.

Dem Gemeinderat oblag als oberstem überwachenden Organ der Stadt (vgl. § 45 Absatz 1 Statut) im Zuge der Verabschiedung des Rechnungsabschlusses die Prüfung der vorschriftsmäßigen Einhaltung der im Voranschlag festgelegten Gebarungssätze (§ 97 Abs. 1 Statut). Um den Gemeinderat bei seiner Kontrolltätigkeit (insbesondere bei der Kontrolle des Rechnungsabschlusses) zu unterstützen, wurde der Stadtrechnungshof Graz mit der Vorprüfung der Rechnungsabschlüsse beauftragt.

Dieser führte die Prüfung auf Grundlage des § 4 der Geschäftsordnung für den Stadtrechnungshof der Stadt Graz (in der Folge: GO-StRH) gemäß § 11 Abs. 2 GO-StRH von Amts wegen durch.

Der Schwerpunkt der Prüfungsarbeit betreffend den Jahresabschluss war nicht, die Rechtmäßigkeit der Transaktionen zu überprüfen, sondern vielmehr ein Prüfungsurteil darüber abzugeben, ob der Abschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelte. Die internationalen Normen für eine derartige Prüfung¹ legten fest:

„Der Zweck einer Abschlussprüfung besteht darin, das Maß an Vertrauen der vorgesehenen Nutzer in den Abschluss zu erhöhen. Dies wird dadurch erreicht, dass der Abschlussprüfer ein Prüfungsurteil darüber abgibt, ob der Abschluss in allen wesentlichen Belangen in Übereinstimmung mit einem maßgebenden Regelwerk der Rechnungslegung aufgestellt wurde. Bei den

¹ Internationale Normen für Oberste Rechnungskontrollbehörden (www.issai.org)

meisten Regelwerken für allgemeine Zwecke bezieht sich dieses Prüfungsurteil darauf, ob der Abschluss in Übereinstimmung mit dem Regelwerk eine in allen wesentlichen Belangen sachgerechte Gesamtdarstellung vermittelt.²“

Berichtsempfänger war in erster Linie der Gemeinderat, der als demokratisch legitimierter Vertreter der Bürgerinnen und Bürger die Ausgaben- und Einnahmenpolitik der Stadt Graz durch seine Vorgaben steuerte und gestaltete.

Als weitere Berichtsempfänger wurde die Öffentlichkeit – also die Bürgerinnen und Bürger der Landeshauptstadt Graz – adressiert, um diesen einen unmittelbaren Eindruck über die Finanzlage ihrer Stadt zu geben.

Im Bericht des Rechnungshofes Reihe Salzburg 7/2013 empfahl dieser - um künftig bestehende Mängel in den Rechnungsabschlüssen des Landes Salzburg aufzeigen zu können - dem Land Salzburg, analog zur Regelung des § 117 Abs. 1 Bundeshaushaltsgesetz 2013 die Prüfpflicht des Landesrechnungshofes dahingehend zu ändern, dass die Überprüfung der Abschlussrechnung in Übereinstimmung mit fachlich anerkannten Prüfungsrichtlinien und -standards zu erfolgen habe. Der Rechnungshof empfahl jedenfalls folgende Mindestmaßnahmen zu berücksichtigen:

- Entwicklung eines risikoorientierten Prüfungsansatzes;
- Überprüfung der Internen Kontrollsysteme;
- Überprüfung der zahlenmäßigen Richtigkeit des Rechnungsabschlusses mittels stichprobenhafter Belegauswahl;
- Überprüfung der Vollständigkeit durch Einholung von externen Bestätigungen (Kreditinstituten, Debitoren und Kreditoren).

3.1.1 Vorgaben aus der GO-StRH

Gemäß § 4 GO-StRH waren für die Vorprüfung der Rechnungsabschlüsse folgende Prüfungsziele vorgegeben:

- Prüfung der formellen und materiellen Richtigkeit des Zahlenmaterials;
- Einhaltung der im Voranschlag festgelegten Gebarungssätze;
- Einhaltung der Voranschlags und Rechnungsabschlussverordnung (und anderer einschlägiger Rechtsvorschriften);
- Wesentliche Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der ausgelagerten Gesellschaften und Betriebe.

Da gemäß § 96 Statut der Rechnungsabschluss eine Vermögensrechnung zu

² ISSAI 1000, RN 56

enthalten hatte, war in den Prüfungsumfang auch eine Vermögensprüfung einzubeziehen. Unter Vermögensprüfung war in § 3 Absatz 5 der GO-StRH eine Prüfung der Inventarverzeichnisse, Grundstücke, dinglichen Rechte, Wertpapiere und Beteiligungen auf

- Vollständigkeit,
- richtigen Nachweis,
- richtige Bewertung

zu verstehen.

3.1.2 Prüfungseinschränkung

Die Prüfung der wesentlichen Entwicklungen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der ausgelagerten Gesellschaften und Betriebe wurden im Rahmen dieses Berichtes nicht vorgenommen. Eine entsprechende Prüfung und Darstellung dieses Prüfungsbereiches (konsolidierter Rechnungsabschluss) erfolgt – wie im Vorjahr – zu einem späteren Zeitpunkt durch den Stadtrechnungshof.

Ebenso wurden im Rahmen dieses Berichts die internen Kontroll- und Innenrevisionsfunktionen nicht geprüft.

3.2 Prüfungsverlauf

Die Planung sowie vorbereitende Kontrollhandlungen des Rechnungsabschlusses der Landeshauptstadt Graz für das Jahr 2016 wurde seitens des Stadtrechnungshofes im Zeitraum November 2016 bis Ende Februar 2017 durchgeführt.

Der überwiegende Teil der Unterlagen des Rechnungsabschlusses 2016 wurde dem Stadtrechnungshof von der Finanzdirektion am 23. Jänner 2017 übermittelt. Es war festzuhalten, dass Beilagen (Beilage 25 sowie die Abschlüsse der Eigenbetriebe) verspätet vorgelegt wurden.

4 Inhaltlicher Berichtsteil

Die vorgelegten zu prüfenden Unterlagen wurden nach sachlichen Gesichtspunkten zusammengefasst und in Komponenten unterteilt. Diese wurden anhand ihres Risikos beurteilt.

4.1 Komponenten mit hohem Risiko

4.1.1 Komponente „Schulden“

4.1.1.1 Feststellungen zur Komponente

Der Stadtrechnungshof stellte keine Fehldarstellungen bei Schulden, Schuldendienst und Haftungen fest, die die Gesamtaussage des Rechnungsabschlusses wesentlich beeinflussen konnten. Unvollständige und ungenaue Antworten einzelner finanzierender Kreditinstitute – die sogenannten Bankbestätigungen – stellten aber ein Prüfhemmnis da.

Folgende weitere Mängel waren festzustellen, beziehungsweise folgende Anmerkungen zu machen:

- **Anmerkung zu Beilage 8 – Haftungen**

Diese Beilage wies erstmals eine Haftung für Verpflichtungen der Theaterholding Graz / Steiermark GmbH aus. Dies war eine vertragliche Haftung der Stadt für Teile der Pensions-, Abfertigungs- und Jubiläumsgeldansprüche. Diese Haftung bestand seit dem Jahr 2004 und wurde in der Vergangenheit nicht ausgewiesen. Zum 31.12.2016 betrug die Haftung rund 14 Millionen Euro.

Stellungnahme der Finanzdirektion

Der städtische Anteil an der Haftung für Verpflichtungen der Theaterholding beträgt nur rund 6 Mio Euro (Rest Land Steiermark) und wurde diese Beilage korrigiert.

Gegenäußerung des Stadtrechnungshofs

Der Stadtrechnungshof bezog sich in seiner Aussage auf den Gesamthaftungsstand. Die korrigierte Beilage wurde dem Stadtrechnungshof zur Kenntnis gebracht.

- **Anmerkung zur Darstellung des Debtors GUF in SAP**

Dem Debitor GUF³ wurden in Summe 70 Millionen Euro falsch zugebucht. Dieser Betrag hätte richtigerweise zwei Kreditinstituten zugerechnet werden müssen.

Der Stadtrechnungshof empfahl,
(betreffend der Komponente „Schulden“)

- die fehlerhafte Debitorenbuchung zu korrigieren,
- Salden der FremdkapitalgeberInnen vor Erstellung des Rechnungsabschlusses gegen Kontoauszüge bzw. gegen Saldeninformationen abzugleichen.

Stellungnahme der Finanzdirektion

Die Salden der Fremdkapitalgeber werden künftig von der Finanzdirektion noch systematischer abgeglichen.

Stellungnahme der Abteilung für Rechnungswesen

Die Empfehlung zur Korrektur einer fehlerhaften Debitorenzuzuordnung wird zur Kenntnis genommen. In Abstimmung mit der Finanzdirektion wird auf eine Umbuchung verzichtet, da die Summen auf den Voranschlagstellen und Sachkonten richtig dargestellt sind.

Auf Anordnung der Fachabteilungen werden Sollstellungen zum Teil noch zentral von der Abteilung für Rechnungswesen im SAP erfasst. Diese sollen jedoch in absehbarer Zeit ebenfalls dezentral durch die Fachabteilungen erstellt werden, um zusätzliche Schnittstellen zu verringern und damit Fehlerquellen auszuschalten. Der Vorgang der falschen Debitorenerfassung wurde analysiert und Schritte für die Beseitigung der Fehlerquelle gesetzt.

4.1.2 Komponente „Durchlaufende Gebarung und Kassen“

4.1.2.1 Feststellungen zur Komponente

Im Zuge einer vergangenen Prüfung („Verlässlichkeit des Buchhaltungssystems der Stadt Graz“) stellte der Stadtrechnungshof fest, dass das Konto 909998 verwendet wurde, um Differenzen beim Kassenabschluss von einem Geschäftsjahr in das nächste zu übertragen. Stimmt zum Jahresende der tatsächliche Geldbestand nicht mit dem buchhalterischen Geldbestand überein, wurde der Differenzbetrag aus dem kameralen System hinaus auf dieses externe Konto gebucht, sodass die

³ Grazer Unternehmensfinanzierungs GmbH

beiden Geldbestände (tatsächlich / buchhalterisch) im Rechnungsabschluss übereinstimmten. Im nächsten Geschäftsjahr wurde dieser Differenzbetrag wieder von diesem externen Konto in das kamerale System eingebucht. Ende des Jahres 2015 betrug dieser Differenzbetrag 75.924,11 Euro, Ende des Jahres 2016 betrug dieser Betrag 88.374,34 Euro.

Diese Differenzen waren – laut Auskunft der Abteilung für Rechnungswesen – auf eine fehlerhafte Software (Zahlungsabgrenzer) im Jahr 2011 sowie daraus resultierende manuelle Berichtigungen zurückzuführen. Dies wurde vom Stadtrechnungshof in seinem Bericht zur Verlässlichkeit des Buchhaltungssystems der Stadt Graz⁴ kritisiert.

Stellungnahme der Abteilung für Rechnungswesen

Diesbezüglich wird auf die bereits erfolgte Stellungnahme zum Prüfbericht „Verlässlichkeit des Buchhaltungssystems der Stadt Graz“ hingewiesen.

4.1.3 Komponente „Maastricht Buchungen“

4.1.3.1 Feststellungen zur Komponente

Auf die Verbuchung von Investitions- und Tilgungszuschüssen wurde - mit Ausnahme von TA 85300 (Wohnen) - verzichtet. Somit war der Haushaltssaldo (Maastricht-Ergebnis) der Stadt um etwa 1,2 Millionen Euro niedriger als möglich.

Stellungnahme der Finanzdirektion

Die betreffenden Abschnitte bilden keine "institutionellen Einheiten" mehr, welche aber für eine Absonderung vom Sektor Staat erforderlich wären.

Gegenäußerung des Stadtrechnungshofs

Der Stadtrechnungshof wies darauf hin, dass im TA 85-89 nur Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit im Sinne des ESVG zu verbuchen sind. Fällt diese Eigenschaft weg, so ist ein anderer Teilabschnitt zu bebuchen. Trotzdem wurden 2016 auf diesen TAs gebucht.

Weiters wurde die Gewinnentnahme des Schotterwerkes Weitendorf nicht gebucht. Der daraus resultierende Effekt war nicht wesentlich.

Auf TA 85100 (Abwasserbeseitigung) wurde – im Gegensatz zu den Vorjahren – keine Gewinnentnahme verbucht, da der Einnahmenüberschuss (rd. 30,8 Millionen Euro) zur Gänze der Kanal-Rücklage zugeführt wurde.

⁴ Prüfbericht 2/2017, stadtrechnungshof.graz.at

4.1.4 Komponente „Vergütung zwischen Verwaltungszweigen“

Die Prüfungshandlungen ergaben keine Feststellungen.

4.1.5 Komponente „Budgetbeschluss“

4.1.5.1 Feststellungen zur Komponente

Im Zuge der Prüfhandlungen stellte der Stadtrechnungshof fest, dass folgende Beschlussinhalte der Budgetbeschlüsse zum Voranschlag 2016 nicht eingehalten wurden:

- Kapitel II – Budgetvollzug, Punkt 1 Allgemeines
Eckwertüberschreitungen wurden durch die Nichtausnutzung der Eckwerte in anderen Bereichen kompensiert.
- Kapitel V – Erläuterungspflicht im Rechnungsabschluss
Gemäß vorgenommener Prüfhandlungen in Zusammenhang mit der Vollständigkeit der Anlage 25 - Abweichungen Voranschlag – Rechnungsabschluss - wurden sämtliche Abweichungen erfasst und von allen Abteilungen erläutert. Eine inhaltliche Überprüfung der Erläuterungen fand nicht statt.
- Kapitel VII – Personalbewirtschaftung
Der Stadtrechnungshof stellte fest, dass der Dienstpostenplan für 2016 nicht den Beschlüssen zum Voranschlags 2016, wie in §9 Abs. 2 Ziff. 6 VRV vorgesehen, beigelegt wurde.

Zu folgenden Beschlussinhalten konnte der Stadtrechnungshof keine prüferische Aussage treffen, da Prüfhemmnisse vorlagen:

- zu Kapitel II - Budgetvollzug:
 - Einhaltung des Grazer Stabilitätspaktes:
da die beschlossenen Vorgaben konsolidierte Kennzahlen für das gesamte Haus Graz betrafen und somit nicht im Zuge der Prüfung des kameralen Rechnungsabschlusses der Stadt Graz überprüfbar waren;
 - bestmögliche Ausnutzung von Skonti:
da hierfür keine geeignete systemtechnische Auswertung im SAP-System der Stadt vorhanden war;
 - Nachtragskredite:
die absolute Unabweislichkeit von Nachtragkrediten konnte aufgrund der Vielzahl der Nachträge sowie deren buchungstechnische Abbildung mit Deckungsringen im Zuge der Prüfung nicht nachvollzogen werden; jeder Nachtrag war

grundsätzlich vom Finanzreferenten bzw. vom Gemeinderat zu genehmigen.

Bezüglich des in Kapitel Budgetvollzug, Punkt 7, festgelegten Aufteilungsverbot im Zusammenhang mit Projekten verwies der Stadtrechnungshof, wie schon im Vorjahr auf die von ihm durchzuführenden Projektkontrollen, im Zuge derer er unter anderem die Einhaltung dieser Vorschrift prüfte. Im Jahr 2016 gab es keine diesbezüglichen Feststellungen. Für Projekte, die aufgrund der Unterschreitung der festgesetzten Wertgrenze nicht zu prüfen waren, konnte keine Aussage getroffen werden.

Der Stadtrechnungshof empfahl, (betreffend die Komponente „Budgetbeschluss“)

- bei künftigen Voranschlagsbeschlüssen auf deren Zweck, deren Klarheit und deren Überprüfbarkeit zu achten;
- sicherzustellen, dass künftige Beschlüsse in Einklang mit der strategischen Ausrichtungen des Hauses Graz stehen und diese sowohl im städtischen Voranschlag sowie in den Wirtschaftsplänen der Unternehmen im Haus Graz durchgängig berücksichtigt werden;
- geeignete Mechanismen zur unterjährigen Kontrolle der Einhaltung dieser Voranschlagsbeschlüsse zum Voranschlag einzuführen.

Stellungnahme der Finanzdirektion

Eine klarere und überprüfbarere Formulierung wird künftig angestrebt, zu beachten ist jedoch, dass Budgetbeschlüsse von ihrer Natur her politische Kompromisstexte sind.

4.2 Komponenten mit mittlerem Risiko

4.2.1 Komponente „Finanzzuweisungen“

4.2.1.1 Feststellungen zur Komponente

Die Ertragsanteile für 12/2016 wurden trotz identen Sachverhaltes zu den Vorjahren 2015 und 2014 nicht in 2016 sondern in 2017 SOLL-gestellt. Dies sah der Stadtrechnungshof als einmalige Maßnahme an, die die Wahrnehmung der Kontrollfunktion des Gemeinderates erschwerte und die Klarheit für andere AbschlussleserInnen schmälerte. Weiters widersprach diese Darstellung nach Einschätzung des Stadtrechnungshofes dem kamerale Fälligkeitsprinzip sowie dem Prinzip der Darstellungstetigkeit.

Der Stadtrechnungshof empfahl,

(betreffend die Komponente „Finanzzuweisungen“)

- die Erfassung von Geschäftsfällen gemäß des Fälligkeitsprinzips einer kameralen Mehrphasenbuchhaltung unter Berücksichtigung der Darstellungstetigkeit vorzunehmen.

Stellungnahme der Finanzdirektion

Die Fälligkeit der Dezember2016-Ertragsanteile war erst am 10. Jänner 2017 gegeben und erfolgte daher nach nochmaliger Abstimmung mit dem Land analog zu vielen anderen Gemeinden in der Steiermark die Verbuchung in 2017. Durch das FAG2017 und die VRV2015 wird künftig diesbezüglich generell eine Änderung und Vereinheitlichung eintreten.

4.2.2 Komponente „Leistungen und wirtschaftliche Tätigkeit“

Die Prüfungshandlungen ergaben keine Feststellungen.

4.2.3 Komponente „Personal“

4.2.3.1 Feststellungen zur Komponente

Ein Dienstpostenplan wurde dem Voranschlag 2016 der Stadt Graz nicht beigegeben. Die im Voranschlagsjahr erforderlichen Dienstposten waren auf dem internen Sharepoint-Portal des Gemeinderates zwar einzeln pro Organisationseinheit abrufbar, ein Gesamtwerk „Dienstpostenplan“ fehlte allerdings. Dem Gemeinderat lag somit eine für strategische Entscheidungen notwendige Grundlage für den Personalbereich nicht vor.

Beilage 11 wies unplausible Zahlen auf, die durch einen nachträglich nicht erklärbaren Eingabefehler verursacht worden waren. Es gab keine nachgelagerte Kontrolle.

Bei den gezogenen 25 Stichproben war bei einem Fünftel (davon 1 Karenzvertretung) kein Dienstposten vorgesehen und wurden „über Stand“ geführt. Dies stellte einen Verstoß gegen § 72 Staut dar, wonach jede Anstellung oder Aufnahme nur unter der Voraussetzung erfolgen durfte, dass im Dienstpostenplan, ein entsprechender Dienstposten frei war.

Bei den gezogenen Stichproben aus jenen Bediensteten, die im Kontrollzeitraum (2016) in den Ruhestand versetzt wurden, war in einem Fall der Dienstposten, der auf Grund einer strukturbedingten Pensionierung eingezogen werden sollte, zum Zeitpunkt der Kontrolle (Jänner 2017) wieder besetzt. Der Dienstpostenplan müsste mit Gemeinderatsbeschluss bereinigt und dieser Dienstposten gestrichen werden; diese würde allerdings dazu führen, dass ein/eine MitarbeiterIn über Stand geführt

oder gleichzeitig ein anderer neuer Dienstposten geschaffen werden müsste.

Zu den Beilagen 10 (Nachweis der besetzten Bediensteten) und 11 (Nachweis über die Anzahl der Ruhe- und Versorgungsgenussempfänger) war festzustellen, dass diese nur plausibilisiert werden konnten. Die Daten wurden stichtagsbezogen per 31.12.2016 abgefragt und der Finanzdirektion gemeldet. Über das Jahr hinweg gab es keine Aufzeichnungen/Aufstellungen wie sich die Anzahl der MitarbeiterInnen oder Ruhegenussempfänger verändert hatte und schlussendlich zu der gemeldeten Anzahl führte. Sowohl die Anzahl der *aktiven* Bediensteten als auch jene der Ruhe- und Versorgungsgenussempfänger konnten nur dadurch beispielsweise plausibilisiert werden, dass ausgehend von den Vorjahreszahlen Neupensionierungen berücksichtigt wurden oder auffällige Veränderungen gegenüber dem Vorjahr/en hinterfragt wurden.

Der Ausweis der Vorjahresdaten und die Darstellung der Veränderungen in diesen Beilagen könnten nach Ansicht des Stadtrechnungshofes einen wesentlichen Beitrag für die strategische Entscheidungsfindung des Gemeinderates in Bezug auf künftigen und/oder weiteren Personalbedarf leisten.

Im Bereich der Ruhe- und Versorgungsgenussempfänger war zusätzlich festzustellen, dass die Pension auszahlende Stelle bei Todesfall auf die Mithilfe der Angehörigen, Heimbetreiber oder Bankinstitute angewiesen waren. Eine automatisierte Meldung (Sterbebuch) gab es nicht.

Der Stadtrechnungshof empfahl, (betreffend die Komponente „Personal“)

- wie bereits in den Vorjahren, einen der VRV entsprechenden Dienstpostenplan zu erstellen, dieser sollte den jährlichen Personalbedarf wiedergeben und eine Grundlage für strategische Entscheidungen darstellen;
- wie bereits in den Vorjahren gemäß § 9 Abs. 2 Pkt. 6 VRV dem jährlichen Voranschlag einen Dienstpostenplan beizugeben und darin die erforderlichen Dienstposten der Beamten, der Vertragsbediensteten und der ständigen sonstigen Bediensteten, gegliedert nach Verwendungsgruppen und Dienstklassen auszuweisen;
- auf eine homogene Darstellungsform bei Berichten zu achten und die Beilage zum Rechnungsabschluss so zu gestalten, dass eine Gegenüberstellung mit den Plandaten und somit eine Abweichungsanalyse ermöglicht wird;
- dass Mengenangaben für den Rechnungsabschluss über Dienstposten und Personen in der Personalabteilung in der Gesamtschau überprüft werden, bevor diese der Finanzdirektion übermittelt werden;

- Anstellungen oder Aufnahmen nur unter der Voraussetzung erfolgen, dass im Dienstpostenplan, ein entsprechender Dienstposten frei ist.

Stellungnahme des Personalamtes

Den Empfehlungen zur verbesserten Gestaltung des Gemeinderatsberichtes zur Beschlussfassung des Dienstpostenplans im Rahmen der Budgetbeschlussfassung kann insofern Rechnung getragen werden, als die Dienstposten zusätzlich nach den Hauptgruppen gemäß VRV aufzulisten sind. Damit sollte dem Gemeinderat im Sinne der Empfehlung des Stadtrechnungshofes eine ausreichende strategische Grundlage für strategische Entscheidungen im Personalbereich vorliegen.

Der Dienstpostenplan war in der Vergangenheit stets Gegenstand eines eigenständigen Gemeinderatsbeschlusses, der im Regelfall parallel mit dem Beschluss über den Voranschlag und in Abstimmung mit den im Voranschlag enthaltenen Personalausgaben gefasst wurde. Der Hinweis des Stadtrechnungshofes darauf, dass der Dienstpostenplan als Beilage zum Voranschlag zu beschließen ist, ist zwar formal richtig und kann künftig in Abstimmung mit der Finanzdirektion so umgesetzt werden. Eine Qualitätssteigerung ist damit aber nicht verbunden.

Die Gliederung der Dienstposten nach Beamten, Vertragsbediensteten und sonstigen Bediensteten ist technisch nicht möglich. Gemäß einem Gemeinderatsbeschluss aus dem Jahre 1997 werden keine Bediensteten mehr in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis übernommen. Der Ersatz von aus dem aktiven Dienstverhältnis ausscheidenden Beamten und Beamtinnen bzw. generell alle Neuanstellungen erfolgen auf privatrechtlicher Basis; lediglich der Dienstposten des Magistratsdirektors ist einem Beamten/einer Beamtin vorbehalten. Es können daher für ein Budgetjahr keine differenzierten Soll-Werte ermittelt werden.

In den Beilagen zum Rechnungsabschluss kann hinsichtlich der besetzten Stellen eine differenziertere Darstellung als bisher üblich vorgenommen werden. So könnte die Anzahl der Bediensteten in Vollzeitäquivalenten der Dienstpostengliederung im Dienstpostenplan nach Hauptgruppen lt. VRV gegenübergestellt werden. Eine stichtagsbezogene Darstellung zum Jahresresultimo sollte aber beibehalten werden.

Kritisch wurde vom Stadtrechnungshof angemerkt, dass Bedienstete im Dienstpostenplan „über Stand“, d.h. nicht auf einem freien Dienstposten geführt werden. Dazu ist auszuführen, dass im Laufe eines Budgetjahre - insbesondere bei einem „Doppelbudget“ - wiederholt personalwirtschaftliche Notwendigkeiten eintreten, der Dienstpostenplan aber nicht anlassbezogen

unterjährig angepasst werden kann; daher müssen einzelne Bedienstete temporär „über Stand“ geführt werden. Grundsätzlich über Stand geführt werden Karenzersätze und teilbeschäftigte Bedienstete auf der Grundlage von Dienstposten, die für vollbeschäftigte Bedienstete ausgewiesen sind – dies ist notwendig, um die geforderte personalwirtschaftliche Flexibilität sicherstellen zu können. Die Personalkosten werden dadurch nicht negativ beeinflusst.

Grundsätzlich erfolgen Personalnachbesetzungen nur nach strenger Bedarfsprüfung. Seit April 2015 wird der so genannte „Dienstpostencheck“ durchgeführt. Alle Nachbesetzungsanträge im Bereich der Magistratsverwaltung (mit Ausnahme der Kinderbetreuung, des Pflegebereiches in den Geriatrischen Gesundheitszentren und des Branddienstes bei der städtischen Feuerwehr) sind seitens der betroffenen Abteilungsleitung vor einem „Verwaltungsausschuss“, bestehend aus Magistratsdirektor, Finanzdirektor, Baudirektor sowie einer Vertreterin der ALI und des Personalamtes zu begründen; der Verwaltungsausschuss gibt sodann eine Empfehlung gegenüber dem Personalstadtrat ab.

Gegenäußerung des Stadtrechnungshofs

Der Stadtrechnungshof wies in diesem Zusammenhang wiederholt darauf hin, dass der Dienstpostenplan aufgrund einer gesetzlichen Bestimmung dem Voranschlag beizulegen ist. Eine Abwägung hinsichtlich eines qualitativen Mehrwertes war Aufgabe des Gesetzgebers – der Verwaltung obliegt in diesem Fall nur die ordnungsgemäße Durchführung.

4.2.3.2 Veranlasste Richtigstellungen

Beilage 11 wurde korrigiert.

4.2.4 Komponente „Rücklagen“

Die Prüfungshandlungen ergaben keine Feststellungen.

4.2.5 Komponente „Sonstige Einnahmen“

Die Prüfungshandlungen ergaben keine Feststellungen.

4.2.6 Komponente „Transfer-Zahlungen“

4.2.6.1 Feststellungen zur Komponente

Der Sponsoringbericht war nicht vollständig und wies einen falschen Wortlaut auf. Die Fehldarstellung war nicht wesentlich.

Stellungnahme Finanzdirektion

Wurde nachträglich korrigiert.

4.2.7 Komponente „Steuern und Gebühren“

Die Prüfungshandlungen ergaben keine Feststellungen.

4.2.8 Komponente „Vermögen“

4.2.8.1 Feststellungen zur Komponente

Das städtische Vermögen wurde teilweise zu fortgeführten Anschaffungswerten, teilweise mittels Neubewertungsmethode auch über die Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten oder auch mittels Wiederbeschaffungskosten bewertet. Wie bereits in den Vorjahren, stellte der Stadtrechnungshof das Fehlen von Bewertungsregeln als Prüfhemmnis fest und konnte keine Aussage zu den im Rechnungsabschluss dargestellten Vermögenswerten geben. Auf Grund dieses Mangels konnten diese Informationen keine verlässliche Steuerungs- oder Kontrollfunktion für den Gemeinderat oder externe BerichtleserInnen haben.

Die Beilage 7a (Nachweis über den Stand der Beteiligungen) wies falsche Firmenwortlaute auf.

Stellungnahme der Finanzdirektion

Die Firmenwortlaute (Klein/Großschreibungen) wurden korrigiert.

Gegenäußerung des Stadtrechnungshofs

Die Finanzdirektion hatte auch den neuen Firmenwortlaut Green Tech Cluster Styria GmbH, die im letzten Jahr noch ECO WORLD STYRIA Umwelttechnik Cluster GmbH hieß, richtiggestellt.

Im November beschloss der Gemeinderat eine Übertragung von Vermögen der Stadt an den Eigenbetrieb Wohnen. Der Eigenbetrieb Wohnen wurde nicht dem Sektor Staat zugerechnet. Hierfür war eine Abgeltung in Höhe von 10 Millionen Euro zum 15.12.2016 zu zahlen. Diese Einnahme wurde nicht in 2016, sondern in 2017 erfasst. Nach Feststellung dieses Mangels durch den Stadtrechnungshof, wurde der diesen Einnahmen zu Grunde liegende Gemeinderatsbeschluss vom 17.11.2016 mittels Dringlichkeitsbeschluss des Stadtsenates vom 17.3.2017 abgeändert und so die falsche Periodenzuordnung nachträglich saniert. Somit wurde der städtische Haushaltssaldo im Vergleich mit der vom Gemeinderat ursprünglich beschlossenen Transaktion um 10 Millionen Euro gesenkt.

Stellungnahme der Finanzdirektion

Der ursprüngliche "Redaktionsfehler" wurde dank Aufgriff durch den StRH von der Stadt korrigiert; ein höherer städtischer Haushaltssaldo war - entgegen dem letzten Satz diese Absatzes - nie vom Gemeinderat intendiert worden.

Gegenäußerung des Stadtrechnungshofs

Der Stadtrechnungshof fand keine Evidenz für einen „Redaktionsfehler“. Im Motiventeil des Gemeinderatsberichts wurde explizit auf die Sektorentrennung zwischen Staat und Nicht-Staat verwiesen.

Die Verbuchung zweier Gesellschafterzuschüsse erfolgte als Erwerb von Beteiligungen im HHQ 60 unter der Postengruppe 080 „Beteiligungen“⁵, obwohl keine Eigentumsrechte repräsentierende Anteile erworben wurden. Der Zuschuss an das Stadion Graz⁶ über 25 Millionen Euro diente laut Gemeinderatsbericht vom 17.11.2016 der Zwischenfinanzierung von Investitionen und wurde als Investitionszuschuss in den Bilanzentwurf des Stadion Liebenau zum 31.12.2016 (Entwurf vom 6.3.2017) aufgenommen, was gegen einen Ausweis im HHQ 60 der Stadt sprach. Die Finanzdirektion wies am 14.3.2017 das Stadion Liebenau an, den Bilanzausweis als ungebundene Kapitalrücklage auszuweisen.

Stellungnahme der Finanzdirektion

Nicht erst die Finanzdirektion, sondern bereits der Gemeinderat hat im betreffenden Bericht die Natur des Zuschusses als "ungebundene Rücklage" eindeutig festgehalten.

Gegenäußerung des Stadtrechnungshofs

Der Stadtrechnungshof wies darauf hin, dass der Bericht zwar vom Gemeinderat beschlossen, jedoch von der Finanzdirektion erstellt wurde. Außerdem oblag die Entscheidung über den Bilanzausweis in der empfangenden Gesellschaft ausschließlich der Geschäftsführung.

Der Zuschuss an die Holding⁷ – Sparte Linien – über 100 Millionen Euro diente laut Gemeinderatsbericht vom 16.6.2016 ebenfalls der Zwischenfinanzierung von

⁵ KDZ Kontierungsleitfaden für Gemeinden und Gemeindeverbände, 2015, Erläuterung zu Posten 080: „Beteiligungen sind Eigentumsrechte repräsentierende Anteile an Kapital- und Personengesellschaften, auch wenn sie nicht verbrieft sind. Dazu zählen beispielsweise Aktien, GmbH-Anteile, Anteile an Investmentfonds.“

⁶ Stadion Graz-Liebenau Vermögensverwertungs- u. Verwaltungs GmbH

⁷ Holding Graz - Kommunale Dienstleistungen GmbH

Investitionen, wobei der VFV 2 explizit erwähnt wurde. Dieser Gesellschafterzuschuss wurde in den Büchern der Holding in der nicht gebundenen Kapitalrücklage zu gebucht, die damit von 202 Millionen am Anfang des Jahres auf 302 Millionen Euro wuchs. Die Holding löste im Jahr 2016 6 Millionen Euro nicht gebundene Kapitalrücklagen auf, um den Jahresfehlbetrag zu schmälern. Mit dem Stadion Liebenau sowie der Sparte Linien der Holding bestanden Ergebnisabführungsverträge.

Für den Stadtrechnungshof war der wirtschaftliche Gehalt dieser Transaktion nicht nachvollziehbar. Er sah die Verbuchung beider Gesellschafterzuschüsse in HHQ 60 nicht im Einklang mit dem Kontierungsleitfaden für Gemeinden und Gemeindeverbände des KDZ. Die Finanzdirektion legte nach Absprache mit dem Stadtrechnungshof eine Stellungnahme eines Wirtschaftstreuhanders vor, der in Analogie zu den Regelungen der VRV 2015 und des UGB die Verbuchung als Erwerb einer Beteiligung als korrekt bestätigte.

Stellungnahme der Finanzdirektion

Der wirtschaftliche Gehalt beider Gesellschafterzuschüsse ist entsprechend den Gemeinderatsberichten eindeutig eine ungebundene Eigenmittelzufuhr und nicht ein (verlorener) Zuschuss. Die Festlegung der Eigenmittelquote einer Gesellschaft ist autonome Entscheidung des Gesellschafters und es macht aus Sicht des Gesellschafters Stadt Graz in beiden Fällen (vor allem steuerlich) absolut Sinn, einen höheren Eigenmittelanteil zu halten anstelle einer verzinsten Fremdfinanzierung über den Cash Pool oder andere Quellen. Dass Hintergrund des Finanzbedarfs der Gesellschaften unter anderem die anstehenden Investitionen waren, bedeutet keineswegs gleichzeitig, dass die Stadt Graz - entgegen dem eindeutigen Wortlaut in den Beschlüssen und Verträgen - diese Zuschüsse als (verlorene) Investitionszuschüsse leisten wollte. Die Gesellschaften müssen die Investitionen unverändert über die Nutzungsdauer abschreiben und sollen am Ende auch in der Lage sein, diese Eigenmittel gegebenenfalls auch wieder an die Stadt Graz zurückzuführen.

Der Stadtrechnungshof konnte die tatsächliche Auswirkung dieser Verbuchung auf den Haushaltssaldo im Sinne des Österreichischen Stabilitätspaktes nicht beurteilen.

Genehmigungen der Aufsichtsbehörde im Sinne § 85 ff Statut für die Einrichtung von Eigenbetrieben und Beteiligungsunternehmen konnten nicht vollständig vorgelegt werden. Die Finanzdirektion übermittelte gemeinsam mit der Präsidialabteilung im März 2017 eine Liste aller direkten Beteiligungen, inklusive der Eigenbetriebe, an die Gemeindeaufsicht und kündigte an, diese Liste künftig zu jedem Jahresabschluss mit der Gemeindeaufsicht abzustimmen.

Der Stadtrechnungshof empfahl, (betreffend der Komponente „Vermögen“)

- die Erstellung und den Beschluss einer Haushaltsordnung, die Regeln zur Vermögensbewertung enthält;
- den Nachweis über den Stand der Beteiligungen (Beilage 7a) im Zuge der Erstellung des Rechnungsabschlusses gegen Firmenbuchdaten abzustimmen;
- bei der Verbuchung von Gesellschafterzuschüssen auf den tatsächlichen wirtschaftlichen Gehalt abzielen.

Stellungnahme der Finanzdirektion

Die Haushaltsordnung wird als Teil des Projekts VRV2015 umgesetzt.

Firmenbuchdaten werden künftig jährlich von der Finanzdirektion aktualisiert werden.

Der tatsächliche wirtschaftliche Gehalt von Gesellschafterzuschüssen wird seit jeher sorgfältig geprüft und in Zweifelsfällen, so wie hier, auch extern geprüft.

4.2.8.2 Veranlasste Richtigstellungen

Korrektur von Beilage 7a

4.2.9 Komponente „Verwaltungs- und Betriebsaufwand“

4.2.9.1 Feststellungen zur Komponente

Im Zuge von stichprobenmäßigen Belegeinsichten kontrollierte der Stadtrechnungshof Ausgaben im Bereich Amtspauschalen und Repräsentationsaufwendungen, die über Bar-Kassen verschiedener Fachabteilungen getätigt wurden. Diese Geschäftsfälle waren im Wesentlichen richtig kontiert und waren auch betragsmäßig richtig verbucht. Es wurden Fehler der Periodenabgrenzung festgestellt.

Weiter bezweifelte der Stadtrechnungshof die Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit mehrerer so getätigter Ausgaben. Daher übermittelte er die in den Stichproben gefundenen Fälle der Internen Revision der Stadt Graz.

Weiteres befanden sich in den Stichproben des Stadtrechnungshofs Schadensfälle aus Diebstählen. Die Verbuchung erfolgte richtig, allerdings stellte der Stadtrechnungshof bei Einsichtnahme in die Anzeigebestätigungen der Landespolizeidirektion fest, dass bei einem Fall einer Diebstahlsmeldung eines Diensthandys als Tatzeitpunkt ein Zeitraum von drei (!) Monaten angegeben wurde.

In der Anzeigebestätigung zu einem Diebstahl einer Handkassa wurde der Tatzeitpunkt ebenfalls mit einer ungewöhnlichen Zeitspanne von über einem Monat angegeben. Für den Stadtrechnungshof war nicht nachvollziehbar, wie der Verlust eines Diensthandys oder einer Handkassa derart lange nicht bemerkt werden konnte.

Der Stadtrechnungshof empfahl,

(betreffend der Komponente „Verwaltungs- und Betriebsaufwand“)

- Ausgaben für Amtspauschalen und Repräsentationsaufwendungen nur unter Berücksichtigung größtmöglicher Sparsamkeit sowie bei nachvollziehbarer Zweckmäßigkeit zu tätigen;
- bei Zahlungen aus Handkassen geeignete Kontrollen der Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit sicherzustellen.

Stellungnahme der Finanzdirektion

Die Stellungnahme der Internen Revision zu den Amtspauschalen und Repräsentationsaufwendungen wird zu beurteilen sein.

Stellungnahme der Abteilung für Rechnungswesen

Die Abteilung für Rechnungswesen ist für die richtige Kontierung und Verbuchung der Ausgaben zuständig, die Verantwortlichkeit für die Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit obliegt den Fachabteilungen.

4.3 Komponenten mit niedrigem Risiko

4.3.1 Komponente „Haushaltsrechnung“

Die Prüfungshandlungen ergaben keine Feststellung.

4.3.2 Komponente „Haushaltsquerschnitt“

Die Prüfungshandlungen ergaben keine Feststellung.

4.3.3 Komponente „KFA“

Die Prüfungshandlungen ergaben keine Feststellungen.

4.3.4 Komponente „Stiftungen“

4.3.4.1 Feststellungen zur Komponente

Von der Finanzdirektion bzw. den Fachabteilungen wurden nur Nachweise der Reininghausstiftung sowie der Ing. F. Schmiedl-Stiftung dem Rechnungsabschluss beigelegt. Der Abschluss der Ing. F. Schmiedl-Stiftung war von 2015.

Für die weiteren, dem Stadtrechnungshof bekannten, von der Stadt Graz als jeweils rechtlich selbständig verwalteten Stiftungen, – die Naim Reyhani Stiftung und die Bürgerspitalstiftung in Graz – wurden dem Stadtrechnungshof nach der Schlussbesprechung Unterlagen übermittelt. Diese waren auf Grund eines zu hohen Detaillierungsgrades nicht als Anlage zum Rechnungsabschluss geeignet. Daraus ergab sich für den Stadtrechnungshof ein Prüfhemmnis.

Der Stadtrechnungshof empfahl,
(betreffend der Komponente „Stiftungen“)

- der Finanz- und Vermögensdirektion die von der Stadt Graz verwalteten Stiftungen zu erheben und deren jeweilige Abrechnung in geeigneter verdichtete Form fristgerecht dem Rechnungsabschluss gem. Statut anzuschließen;
- im Falle der im Stiftungsstatut festgehaltenen Prüfkompetenz und der jährlichen Vorlage an die Aufsichtsbehörde des Landes für rechtlich selbständige Stiftungen, die Bestimmungen des Statutes insofern anzupassen, dass die Abschlüsse dieser Stiftungen nicht länger dem Rechnungsabschluss anzuschließen seien. Dessen ungeachtet könnte dem Stadtrechnungshof ein Einsichts- bzw. Prüfrecht eingeräumt werden, das in den Satzungen der Stiftungen zu verankern wäre.

Stellungnahme der Finanzdirektion

Eine neue Beilage ab 2017 wird die wichtigsten Informationen über die Stiftungen der Stadt Graz enthalten.

4.3.5 Komponente „Verwaltungs- Verbindlichkeiten und Forderungen“

Die Prüfungshandlungen ergaben keine Feststellungen.

5 Zusammengefasste Empfehlungen

Der Stadtrechnungshof empfahl

betreffend der Komponente „Schulden“

- die fehlerhafte Debitorenbuchung zu korrigieren,
- Salden der FremdkapitalgeberInnen vor Erstellung des Rechnungsabschlusses gegen Kontoauszüge bzw. gegen Saldeninformationen abzugleichen;

betreffend die Komponente „Budgetbeschluss“

- bei künftigen Voranschlagsbeschlüssen auf deren Zweck, deren Klarheit und deren Überprüfbarkeit zu achten;
- sicherzustellen, dass künftige Beschlüsse in Einklang mit der strategischen Ausrichtungen des Hauses Graz stehen und diese sowohl im städtischen Voranschlag sowie in den Wirtschaftsplänen der Unternehmen im Haus Graz durchgängig berücksichtigt werden;
- geeignete Mechanismen zur unterjährigen Kontrolle der Einhaltung dieser Voranschlagsbeschlüsse zum Voranschlag einzuführen;

betreffend die Komponente „Finanzzuweisungen“

- die Erfassung von Geschäftsfällen gemäß des Fälligkeitsprinzips einer kameralen Mehrphasenbuchhaltung unter Berücksichtigung der Darstellungstetigkeit vorzunehmen;

betreffend die Komponente „Personal“

- wie bereits in den Vorjahren, einen der VRV entsprechenden Dienstpostenplan zu erstellen, dieser sollte den jährlichen Personalbedarf wiedergeben und eine Grundlage für strategische Entscheidungen darstellen;
- wie bereits in den Vorjahren gemäß § 9 Abs. 2 Pkt. 6 VRV dem jährlichen Voranschlag einen Dienstpostenplan beizugeben und darin die erforderlichen Dienstposten der Beamten, der Vertragsbediensteten und der ständigen sonstigen Bediensteten, gegliedert nach Verwendungsgruppen und Dienstklassen auszuweisen;
- auf eine homogene Darstellungsform bei Berichten zu achten und die Beilage zum Rechnungsabschluss so zu gestalten, dass eine Gegenüberstellung mit den Plandaten und somit eine Abweichungsanalyse ermöglicht wird;
- dass Mengenangaben für den Rechnungsabschluss über Dienstposten und Personen in der Personalabteilung in der Gesamtschau überprüft werden, bevor diese der Finanzdirektion übermittelt werden;
- Anstellungen oder Aufnahmen nur unter der Voraussetzung erfolgen, dass im Dienstpostenplan, ein entsprechender Dienstposten frei ist;

betreffend der Komponente „Vermögen“

- die Erstellung und den Beschluss einer Haushaltsordnung, die Regeln zur Vermögensbewertung enthält;

- den Nachweis über den Stand der Beteiligungen (Beilage 7a) im Zuge der Erstellung des Rechnungsabschlusses gegen Firmenbuchdaten abzustimmen;
- bei der Verbuchung von Gesellschafterzuschüssen auf den tatsächlichen wirtschaftlichen Gehalt abzielen;

betreffend der Komponente „Verwaltungs- und Betriebsaufwand“

- Ausgaben für Amtspauschalen und Repräsentationsaufwendungen nur unter Berücksichtigung größtmöglicher Sparsamkeit sowie bei nachvollziehbarer Zweckmäßigkeit zu tätigen;
- bei Zahlungen aus Handkassen geeignete Kontrollen der Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit sicherzustellen;

betreffend der Komponente „Stiftungen“

- der Finanz- und Vermögensdirektion die von der Stadt Graz verwalteten Stiftungen zu erheben und deren jeweilige Abrechnung in geeigneter verdichtete Form fristgerecht dem Rechnungsabschluss gem. Statut anzuschließen;
- im Falle der im Stiftungsstatut festgehaltenen Prüfkompetenz und der jährlichen Vorlage an die Aufsichtsbehörde des Landes für rechtlich selbständige Stiftungen, die Bestimmungen des Statutes insofern anzupassen, dass die Abschlüsse dieser Stiftungen nicht länger dem Rechnungsabschluss anzuschließen seien. Dessen ungeachtet könnte dem Stadtrechnungshof ein Einsichts- bzw. Prüfrecht eingeräumt werden, das in den Satzungen der Stiftungen zu verankern wäre.

6 Prüfungsmethodik

6.1 Komponenten

6.1.1 Komponente „Schulden“

Dieser Komponente wurden die Beilagen

- 4a - Schuldenstand,
- 4b - Schuldendienst,
- 8 - Stand der Haftungen

sowie die Anlagen

- 24 - Sammelnachweise mit dem Sammelnachweis 21 Schuldendienst und
- 23 - Leibrenten

zugeordnet.

Zu diesem Themenbereich zählten darüber hinaus folgende Haushaltsquerschnitte (HHQ):

- HHQ 54 - Aufnahme von Finanzschulden von Trägern des öffentlichen Rechts;
- HHQ 55 - Aufnahme von Finanzschulden von anderen Gruppen;
- HHQ 64 - Rückzahlung von Finanzschulden bei Trägern des öffentlichen Rechts;
- HHQ 65 - Rückzahlung von Finanzschulden bei anderen;
- HHQ 25 - Zinsen für Finanzschulden;
- HHQ 52 - Einnahmen aus der Rückzahlung von Darlehen an Träger des öffentlichen Rechts;
- HHQ 53 - Einnahmen aus der Rückzahlung von Darlehen an andere und von Bezugsvorschüssen;
- HHQ 62 - Gewährung von Darlehen an Träger des öffentlichen Rechts;
- HHQ 63 - Gewährung von Darlehen an andere und von Bezugsvorschüssen.

Der Gesamtschuldenstand war in Form einer Bestandsrechnung zu erbringen, die den anfänglichen Schuldenstand, die Veränderungen und den schließlichen Schuldenstand, nachwies.

Die Schuldaufnahmen und -rückzahlungen für das Finanzjahr waren in den HHQs 54, 55, 64 und 65 erfasst.

Der Schuldendienst war nach seiner Vermögenswirksamkeit in Tilgung und Zinsen aufzuteilen. Die Zinsen für Finanzschulden wurden im HHQ 25 und der gesamte

Schuldendienst im SN 21 abgebildet.

Die Haftungen waren ebenfalls in einer Bestandsrechnung darzustellen. Als Haftungen waren Bürgschaften gem. §§ 1346 – 1367 ABGB und Garantien zu verstehen.

Die Auflistung der Leibrenten beinhaltete jene Schulden, die aufgrund von bereits abgewickelten Immobilienzugängen zu berücksichtigen waren.

Die Anlage 23 – Leibrenten - wurde von der Stadt Graz auf freiwilliger Basis erstellt. Die anderen Teile dieser Komponente hatten ihren rechtlichen Ursprung in der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung.

6.1.1.1 Durchgeführte Prüfungshandlungen

Der Schuldenstand zu Beginn des Jahres wurde mit dem Schuldenstand am Ende des Vorjahres abgestimmt. Die Aufnahmen und Rückzahlungen des laufenden Jahres führten zu den Veränderungen, die im Endstand abgebildet waren. Dazu wurden die Erfassungen auf den HHQs 54, 55, 64 und 65 des RA mit den Angaben der Beilage bzw. den Erfassungen im Kreditmanager (elektronische Datenbank aller Schuldaufnahmen der Stadt Graz) verglichen. Um die ausgewiesenen Endstände zu prüfen, wurden Bankbestätigungen angefordert.

Die Schuldaufnahmen waren entsprechend der Organbeschlüsse abzuhandeln. Eine Erfassung des Gesamtschuldenstandes hatte zu erfolgen. Zur Überprüfung der Neuaufnahmen wurde in die unterzeichneten Organbeschlüsse und Kreditverträge, sowie in die Erfassung im Kreditmanager und im Rechnungsabschluss Einsicht genommen.

Die Zinsen wurden in einer eigenen Beilage sowie im HHQ 25 dargestellt. Bei den Abstimmungsarbeiten des HHQ 25 mit den Daten des Kreditmanagers (Zinsen für die aufgenommenen Darlehen) wurden ebenfalls die Kosten für die Zinssicherungsmaßnahmen beachtet.

Die unterjährigen Veränderungen (Aufnahmen, Rückzahlungen und Zinsen) wurden buchhalterisch erfasst und waren auf den genannten HHQs ersichtlich.

Der Haftungsstand zu Beginn des Jahres wurde mit dem Haftungsstand am Ende des Vorjahres abgestimmt. Veränderungen und Neuzugänge waren in die Beilage Haftungen eingearbeitet. Des Weiteren wurden die Haftungen stichprobenweise mit Bankbestätigungen abgeglichen. Auf die Vollständigkeit der Erfassung wurde ein besonderes Augenmerk gelegt.

6.1.2 Komponente „Durchlaufende Gebarung und Kassen“

Die Komponente „Durchlaufende Gebarung und Kassen“ beinhaltete die Beilage 13

- Nachweis der voranschlagsunwirksamen Gebarung entsprechend § 17 Abs. 2 Z. 12 VRV sowie den Kassenabschluss.

In der Durchlaufenden Gebarung wurden voranschlagsunwirksame Einnahmen und Ausgaben verbucht. Dies betraf Einnahmen, die nicht endgültig von der Stadt angenommen wurden sowie Einnahmen, die zum Zeitpunkt der Vereinnahmung nicht zuordenbar waren (Verwahrgelder) sowie Ausgaben die für die Rechnung von Dritten gezahlt wurden (Vorschüsse).

6.1.2.1 Durchgeführte Prüfungshandlungen

Als Prüfungshandlungen wurden Abweichungsanalysen, analytische Durchsichten sowie Verlaufsanalysen der unterjährigen Zahlungsmittelsalden durchgeführt. Betragsmäßig wesentliche Zahlungsmittelsalden bei Kreditinstituten wurden mit Bankbestätigungen abgestimmt. Im Zuge der Vorprüfung des Rechnungsabschlusses 2016 wurden keine weiteren substantiellen Prüfhandlungen vorgenommen, da die Durchlaufende Gebarung Gegenstand eines eigenen Kontrollberichtes war: „Schließliche Kassenreste 2015 der Durchlaufenden Gebarung“⁸.

6.1.3 Komponente „Maastricht Buchungen“

Die Komponente „Maastricht Buchungen“ beinhaltete

- HHQ 17 - Gewinnentnahmen der Gemeinde von Unternehmungen und marktbestimmten Betrieben der Gemeinde (Einnahme);
- HHQ 28 - Gewinnentnahmen der Gemeinde von Unternehmungen und marktbestimmten Betrieben der Gemeinde (Ausgabe);
- HHQ 56 - Investitions- und Tilgungszuschüsse zwischen Unternehmungen und marktbestimmten Betrieben der Gemeinde;
- HHQ 66 - Investitions- und Tilgungszuschüsse zwischen Unternehmungen und marktbestimmten Betrieben der Gemeinde.

6.1.3.1 Durchgeführte Prüfungshandlungen

Als Prüfungshandlungen wurden alle Buchungen der Haushaltsquerschnitte 17, 28, 56, 66 untersucht. Betroffen waren die Teilabschnitte

85100 Betriebe der Abwasserbeseitigung

85200 Betriebe der Müllbeseitigung

⁸ Bericht 1/2017

http://www.graz.at/cms/dokumente/10029027_4900941/6de131e0/Schlie%C3%9Fliche%20Kassenreste%202015%20der%20Durchlaufenden%20Gebarung-signiert.pdf

85300 Betriebe für Wohn- und Geschäftsgebäude
85310 Betriebe für Wohn- und Geschäftsgebäude A8/4
85800 Wirtschaftsbetriebe
85900 GGZ⁹
88600 Basaltschotterwerk Weitendorf
89120 Schlossbergrestaurant
89400 Grazer Stadthalle
89500 Messe Center Graz
89510 Ausstellungshalle, Schlossberg
89900 Zentralküche

6.1.4 Komponente „Vergütung zwischen Verwaltungszweigen“

Die Komponente „Vergütung zwischen Verwaltungszweigen“ beinhaltet die Beilage 9 - Nachweis über die entsprechend § 2 Abs. 2 VRV geleisteten Vergütungen.

Vergütungen zwischen Verwaltungszweigen waren gem. § 2 Abs. 2 VRV jedenfalls dann zu veranschlagen, wenn es sich um Entgelte für tatsächlich erbrachte Leistungen von wirtschaftlichen Unternehmungen, für die keine eigenen Wirtschaftspläne aufgestellt wurden, Betrieben und betriebsähnlichen Einrichtungen oder an solche handelte. Die Vergütungen waren als solche ersichtlich zu machen.

Der Inhalt dieser Beilagen hatte den Vorschriften gem. §17 Abs. 2 Z. 9 VRV zu folgen.

6.1.4.1 Durchgeführte Prüfungshandlungen

Die Beilage wurde zu SAP abgestimmt und analytisch zu den Vorjahren durchgesehen. Für wesentliche Veränderungen wurde im Zuge von Erhebungen bei den zuständigen Stellen Begründungen eingeholt und auf Plausibilität geprüft. Aus der Beilage wurden als wertbasierte Stichprobe die Overheads für Abwasser und Abfall gezogen. Für diese Stichprobe wurden Hilfsaufzeichnungen eingesehen, abgestimmt und nachgerechnet.

6.1.5 Komponente „Budgetbeschluss“

Die Komponente „Budgetbeschluss“ beinhaltet ausgewählte Beschlussinhalte der Beschlüsse zum Voranschlag 2016. In diesen Beschlüssen waren Vorgaben zu Budgetvollzug, Strategie- und Managementgrundsätzen, Abgaben, Erläuterungs-

⁹ Geriatriische Gesundheitszentren (Eigenbetrieb)

pflichten im Rechnungsabschluss, der Krankenfürsorgeanstalt, Personalbewirtschaftung und Kassenkrediten enthalten.

6.1.5.1 Durchgeführte Prüfungshandlungen

Der Stadtrechnungshof gliederte die Budgetbeschlüsse in einzelne zu überprüfende Beschlussinhalte. Aufgrund des unterschiedlichen Detaillierungs- und Spezifikationsgrades einzelner Vorgaben waren hierbei Ermessensentscheidungen notwendig. Die Prüfung der Umsetzung der einzelnen Beschlussinhalte erfolgte mittels Einsichtnahmen in die SAP-Buchhaltung und analytischen Methoden.

6.1.6 Komponente „Finanzzuweisungen“

Die Komponente „Finanzzuweisungen“ beinhaltet Transfers von bzw. an Bund, Länder, Gemeinden und sonstige Träger des öffentlichen Rechts in der ordentlichen und außerordentlichen Gebarung. Der Inhalt dieser Beilage hatte der Vorschrift §17 Abs. 2 Z2 VRV zu folgen.

6.1.6.1 Durchgeführte Prüfungshandlungen

Als analytische Prüfhandlung wurde ein Abgleich der Beilage mit dem Zahlenmaterial des Rechnungsabschlusses aus dem SAP sowie einer Abstimmung der abgestuften Ertragsanteile zu den zu Grunde liegenden Dokumenten des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung durchgeführt.

6.1.7 Komponente „Leistungen und wirtschaftliche Tätigkeit“

Die Komponente „Leistungen und wirtschaftliche Tätigkeit“ beinhaltet die Haushaltsquerschnitte

- HHQ 13 - Einnahmen aus Leistungen sowie
- HHQ 14 - Einnahmen aus Besitz und wirtschaftlicher Tätigkeit.

Gliederung und Postenzuordnung der Haushaltsquerschnitte hatten den Vorschriften von §9 Abs. 1 Z 2 und §17 Abs. 1 Z 2 sowie der Anlage 5b VRV zu folgen.

6.1.7.1 Durchgeführte Prüfungshandlungen

Als analytische Handlungen wurden für jede FiPos in dieser Komponente die Abweichungen zum Vorjahr analysiert. Im Falle besonders auffälliger Abweichungen wurden in den zuständigen Fachabteilungen die Gründe hinterfragt.

Die Genauigkeit, richtige Periodenzuordnung, richtige Klassifikation und entsprechende Freigabe der Belege wurden anhand von Stichproben überprüft.

6.1.8 Komponente „Personal“

Der Komponente „Personal“ wurden die Beilagen

- 1a - Leistungen für Personal,
- 1b - Pensionen und Ruhebezüge,
- 10 - Dienstpostenplan,
- 11 - Anzahl der Ruhe- und VersorgungsgenussempfängerInnen

zugeordnet.

Zu diesem Themenbereich zählten darüber hinaus folgende Haushaltsquerschnitte:

- HHQ 20 - Leistungen für Personal;
- HHQ 21 - Pensionen und sonstige Ruhebezüge;

Die Gliederung und Postenzuordnung hatte den Vorschriften VRV § 17 Abs. 1 Z. 10 und Z. 11, § 17 Abs. 2 sowie der Anlage 5b VRV zu folgen.

Gemäß § 17 Abs. 1 Z 10 VRV war dem Rechnungsabschluss ein Nachweis voranzustellen, in dem die Anzahl der am 31. Dezember des Finanzjahres ständig beschäftigten Dienstnehmer der Anzahl der im Dienstpostenplan vorgesehenen Dienstposten gegenübergestellt wurde.

Gemäß § 5 Abs. 3 VRV hatte der Dienstpostenplan die Grundlage für die Veranschlagung der Ausgaben für die Dienstbezüge der Beamtinnen und Beamten, der Vertragsbediensteten und der ständigen sonstigen Bediensteten zu bilden. Laut den Anmerkungen dazu bildete der Dienstpostenplan die Grundlage für die Personalwirtschaft. Er unterlag daher ähnlichen Bindungen wie der Voranschlag. Dabei war eine Gliederung der Dienstposten nach landesspezifischen Gliederungsmerkmalen vorzunehmen. Laut Anmerkung zu § 9 Abs. 2 Z 6 VRV verlangte die Bedeutung des Dienstpostenplanes, dass er als Bestandteil des Voranschlages zu behandeln war.

6.1.8.1 Durchgeführte Prüfungshandlungen

Als analytische Handlung wurden Abweichungsanalysen zum Rechnungsabschluss des Vorjahres sowie zum Voranschlag durchgeführt. Es wurde geprüft, ob die dem Rechnungsabschluss beigegebenen Beilagen (Dienstpostenplan, 1a Personalaufwand, 1b Pensionen, 11 Ruhe- und VersorgungsgenussempfängerInnen) den formalen Vorgaben der VRV entsprachen.

Das ausgewiesene Zahlenmaterial wurde mit dem Datenmaterial in SAP abgestimmt. Es wurde zudem hinterfragt, ob in Vorjahren abgegebene Empfehlungen des Stadtrechnungshofes umgesetzt wurden.

Die Schnittstelle zwischen SAP-HR und dem Haushaltsmanagement Modul wurde mittels Abstimmung der Exportdatei zu den jeweiligen Finanzpositionen geprüft.

Die Genauigkeit der verrechnungsrelevanten Stammdaten in SAP-HR sowie die Existenz der abgerechneten Personen wurde durch stichprobenweise Einsichtnahmen in Verträge, Pensionsbescheide sowie externer Quellen überprüft.

6.1.9 Komponente „Rücklagen“

Die Komponente „Rücklagen“ beinhaltet einen Nachweis über den Rücklagenstand am Beginn des Finanzjahres, über die Veränderungen während des Finanzjahres und über den Stand am Schluss des Finanzjahres gemäß §17 Abs 2. Z. 3 VRV. Darüber hinaus beinhaltet diese Komponente die beiden Haushaltsquerschnitte

- HHQ 51 - Entnahmen von Rücklagen und
- HHQ 61 - Zuführungen an Rücklagen.

6.1.9.1 Durchgeführte Prüfungshandlungen

Der Rücklagenstand am Beginn des Finanzjahres wurde mit dem Stand am Schluss des Vorjahres abgestimmt. Die Beilage wurde weiters mit dem Zahlenmaterial des Rechnungsabschlusses aus dem SAP bzw. mit dem Haushaltsquerschnitt abgestimmt.

6.1.10 Komponente „Sonstige Einnahmen“

Die Komponente „Sonstige Einnahmen“ beinhaltet die Haushaltsquerschnitte

- HHQ 16 - Sonstige laufende Transfereinnahmen sowie
- HHQ 18 - Einnahmen aus Veräußerungen und sonstige Einnahmen.

Gliederung und Postenzuordnung der Haushaltsquerschnitte hatten den Vorschriften § 9 Abs. 1 Z. 2 und § 17 Abs. 1 Z. 2 sowie der Anlage 5b VRV zu folgen.

6.1.10.1 Durchgeführte Prüfungshandlungen

Als analytische Prüfungshandlungen wurden die wesentlichen Veränderungen zum Vorjahr sowie wesentliche Geschäftsfälle analysiert.

Stichproben wurden aus beiden zugeordneten Haushaltsquerschnitten gezogen.

6.1.11 Komponente „Transfer-Zahlungen“

Die Komponente „Sonstige laufende/Kapitaltransfers“ beinhaltet die Haushaltsquerschnitte

- HHQ 27 - Sonstige laufende Transferausgaben;
- HHQ 34 - Sonstige Kapitaltransfereinnahmen;
- HHQ 44 - Sonstige Kapitaltransferausgaben.

Gliederung und Postenzuordnung der Haushaltsquerschnitte hatten den

Vorschriften der VRV § 9 Abs. 1 Z. 2 und § 17 Abs. 1 Z. 2 sowie der Anlage 5b zu folgen.

Die Prüfung dieser Komponente umfasste zudem die Anlage 26 – Subventionsbericht.

Mit Erlass der Subventionsordnung durch Verordnung des Gemeinderates vom 9. Dezember 1993 wurden Richtlinien für die Gewährung von Subventionen festgelegt. Gemäß dessen § 8 Abs. 1 war dem Gemeinderat jährlich, spätestens gemeinsam mit der Vorlage des Rechnungsabschlusses ein Subventionsbericht zur Kenntnis zu bringen und gem. Abs. 2 waren darin alle Subventionsempfänger mit der Höhe der ihnen gewährten Subventionen und die für die jeweilige Subvention anordnungsbefugte Stelle anzuführen. Der Subventionsbericht war getrennt für Geldleistungen und für Sach- sowie Dienstleistungen zu erstellen. Der Komponente wurden außerdem der Bericht über erhaltene Sponsorings (Anlage 28) sowie der in 2016 erstmalig vorgelegte freiwillige Transferleistungsbericht (Anlage 30) zugeordnet.

6.1.11.1 Durchgeführte Prüfungshandlungen

Als analytische Prüfungshandlungen wurden die wesentlichen Veränderungen zum Vorjahr sowie wesentliche Geschäftsfälle analysiert.

Stichproben wurden aus sämtlichen zugeordneten Haushaltsquerschnitten gezogen.

Die Anlagen wurden analytisch durchgesehen und bezüglich der ausgewiesenen Geldströme zu SAP abgestimmt.

6.1.12 Komponente „Steuern und Gebühren“

Die Komponente „Steuern und Gebühren“ beinhaltet die Haushaltsquerschnitte

- HHQ 10 - Eigene Steuern sowie
- HHQ 12 - Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen und -anlagen.

Gliederung und Postenzuordnung der Haushaltsquerschnitte hatten den Vorschriften von § 9 Abs. 1 Z. 2 und § 17 Abs. 1 Z. 2 sowie der Anlage 5b VRV zu folgen.

6.1.12.1 Durchgeführte Prüfungshandlungen

Als analytische Handlungen wurden Abweichungsanalysen zum Voranschlag sowie zum Rechnungsabschluss des Vorjahres durchgeführt.

Im Zuge der Prüfungshandlungen wurde zu willkürlich gewählte Stichproben aus

beiden Haushaltsquerschnitten System- und Akteneinsicht genommen. Ein Teil der Stichproben wurde aus externen Quellen, wie dem Grundkataster und dem Telefonbuch gezogen, ein anderer Teil aus Buchungszeilen in SAP. Die gezogenen Stichproben wurden mittels Konten- und Vorschreibungseinsicht auf die Vollständigkeit der Vorschreibung, die Werthaltigkeit von Forderungen, die zeitliche Zuordnung zum Geschäftsjahr, die Kontierung sowie das Vorliegen einer rechtlichen Basis geprüft.

6.1.13 Komponente „Vermögen“

Die Komponente Vermögen beinhaltete folgende Anlagen:

- 27 – Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit
Betriebsabschlüsse – Anlagennachweise
- 7a – Beteiligungen
- 19 – Besitz Liegenschaften und Gebäude
- 20 – Wertveränderungen Liegenschaften und Gebäude
- 21 – Toter Fundus, Materialien und Vorräte
- 22 – Öffentliches Gut

Zu diesem Themenbereich zählten darüber hinaus folgende Haushaltsquerschnitte:

- HHQ 50 – Veräußerungen von Beteiligungen und Wertpapieren;
- HHQ 60 – Erwerb von Beteiligungen und Wertpapieren;
- HHQ 30 – Veräußerung von unbeweglichen Vermögen;
- HHQ 40 – Erwerb von unbeweglichen Vermögen;
- HHQ 23 – Gebrauchs- und Verbrauchsgüter, Handelswaren;
- HHQ 31 – Veräußerung von beweglichem Vermögen;
- HHQ 41 – Erwerb von beweglichem Vermögen;
- HHQ 32 – Veräußerung von aktivierungsfähigen Rechten;
- HHQ 42 – Erwerb von aktivierungsfähigen Rechten.

In der Beilage 27 war das Vermögen der Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit darzustellen. Die Kriterien für die Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit sahen für die einzelnen institutionellen Einrichtungen der Gemeinde

- eine vollständige Rechnungsführung (eigenes Rechnungswesen),
- eine weitgehende Entscheidungsfreiheit in der Ausübung ihrer Hauptfunktion (Organisationsstatut),
- und eine zumindest zur Hälfte vorhandene Kostendeckung vor (Kostenrechnung).

Für die einzelnen Betriebsabschlüsse waren Inventarverzeichnisse zum Stichtag 31.12. vorzulegen.

Der Stand der Beteiligungen zu Beginn und zum Ende des Finanzjahres, sowie deren Veränderungen waren in der Beilage 7a zu erfassen.

Der Inhalt dieser Beilagen hatte den Vorschriften der §§ 16 und 17 der VRV zu folgen.

Gemäß den Vorgaben des Statutes der Landeshauptstadt Graz (§ 88) war der Besitz an Liegenschaften und Gebäuden in der Anlage 19 zum Stichtag 31.12. darzustellen. Die in der Anlage 20 zu erfassenden Wertveränderungen der Liegenschaften und Gebäude hatten ebenfalls ihre rechtliche Grundlage im Statut der Landeshauptstadt Graz und bezogen sich auf das Rechnungsabschlussjahr.

Das bewegliche Vermögen war in der Anlage 21 gemäß den Vorgaben des Statuts der Landeshauptstadt Graz zu erfassen. Dazu zählten der Besitzstand an totem Fundus (Kunstbesitz Kulturamt und Grazer Stadtmuseum und Hauptinventar) und der Besitzstand an Materialien und Vorräten.

Das öffentliche Gut zum Stichtag 31.12. wurde in der Anlage 22 ohne rechtliche Basis zusammengefasst. Die einzelnen Untergruppen des städtischen Vermögens bildeten der Straßenbereich (Fahrbahnen etc., Brücken etc. und öffentliche Brunnen), Verkehrssignalanlagen und öffentliche Beleuchtung, städtische Vermögenswerte im Kanalbereich und Denkmäler.

6.1.13.1 Durchgeführte Prüfungshandlungen

Bei allen vorgelegten Bei- und Anlagen wurden die Eröffnungsbilanzwerte zu den Werten des Rechnungsabschlusses des Vorjahres abgestimmt. Unterjährige Zu- und Abgänge wurden zu SAP bzw. externen Quellen abgestimmt und analytisch auf Plausibilität geprüft.

Aufgrund fehlender Bewertungsregeln konnte zu den ausgewiesenen Werten grundsätzlich keine prüferische Aussage getroffen werden.

Aus den Finanzpositionen der oben genannten Haushaltsquerschnitte wurden willkürliche Belegstichproben gezogen.

6.1.14 Komponente „Verwaltungs- und Betriebsaufwand“

Die Komponente „Verwaltungs- und Betriebsaufwand“ beinhaltete den Haushaltsquerschnitt

- HHQ 24 - „Verwaltungs- und Betriebsaufwand“.

Diesem Haushaltsquerschnitt wurden die Kontenklasse 6 wie

- Energiebezüge,
- Instandhaltung,

- Personen- und Gütertransporte,
- Rechts- und Beratungskosten

sowie die Kontenunterklassen 70 (Miet- und Pachtzinse), 71 (Öffentliche Abgaben) und 72 (verschiedene Ausgaben) (Repräsentationsausgaben, Rückersätze von Einnahmen oder Kostenbeiträge für Leistungen) zugeordnet.

6.1.14.1 Durchgeführte Prüfungshandlungen

Neben einer analytischen Durchsicht der Veränderungen zum letzten Geschäftsjahr auf Ebene der einzelnen Finanzpositionen wurden Belegstichproben eingesehen.

6.1.15 Komponente „Haushaltsrechnung“

Die Haushaltsrechnung war das Kernstück des Rechnungsabschlusses (Jahresrechnung). In ihr waren die gesamten innerhalb des Finanzjahres angefallenen voranschlagswirksamen Einnahmen und Ausgaben nachzuweisen ebenso wie jene, die im Voranschlag nicht vorgesehen waren.

Der Inhalt und die Gliederung der Haushaltsrechnung wurden in § 15 Abs. 1 VRV festgelegt. Wobei festzuhalten war, dass die Haushaltrechnung in ihrer Gliederung dem Voranschlag entsprach. Nur so war ein Vergleich des tatsächlichen Ergebnisses mit den Voranschlagsbeträgen möglich – daher war maßgeblich, dass die Verrechnung während des Jahres der Gliederung des Voranschlages folgte.

Die Haushaltsrechnung hatte gemäß VRV unter anderem die Beilagen

- 14 - Nachträge und
- 14a - Virements

sowie die Anlage

- 25 - Abweichung Voranschlag-Rechnungsabschluss

zu beinhalten.

6.1.15.1 Durchgeführte Prüfungshandlungen

Die in dieser Komponente enthaltenen Bei- und Anlagen wurden auf Vollständigkeit und Richtigkeit geprüft; ferner die Einhaltung des Voranschlages, die Richtigkeit der anfänglichen Zahlungsrückstände (Einnahmen- und Ausgabenreste), die Summe der vorgeschriebenen Beträge (Soll) sowie der abgestatteten Einnahmen und Ausgaben (Ist) und die „schließlichen Zahlungsrückstände“ am Ende des Finanzjahres. Es erfolgte eine Durchsicht der bei den Voranschlagstellen veranschlagten Beträge einschließlich der Änderungen durch Nachtragsvoranschläge sowie, ob die einzelnen Abteilungen der Erläuterungspflicht im Rechnungsabschluss nachgekommen waren. Die Erläuterungen selbst wurden vom

Stadtrechnungshof inhaltlich nicht beurteilt.

6.1.16 Komponente „Haushaltsquerschnitt“

Die Komponente „Haushaltsquerschnitt“ beinhaltete eine Gliederung der ordentlichen und außerordentlichen Einnahmen und Ausgaben gemäß § 17 (1) Z. 2 in Verbindung mit Anlage 5b VRV.

6.1.16.1 Durchgeführte Prüfungshandlungen

Die Zuordnungen „Postengruppe zu Haushaltsquerschnitt“ wurden - jeweils für Einnahmen und Ausgaben getrennt - auf etwaige Mehrfachzuordnungen hin überprüft.

Als analytische Prüfungshandlung wurde ein Abgleich der Beilage mit dem Zahlenmaterial des Rechnungsabschlusses aus dem SAP sowie ein Vergleich mit den Vorjahreszahlen durchgeführt. Siehe dazu Übersicht 1 sowie Übersicht 3-2 im Anhang.

6.1.17 Komponente „KFA“

Die Krankenfürsorgeanstalt (KFA) hatte ihre rechtliche Grundlage in § 37 Krankenfürsorge der Dienst- und Gehaltsordnung der Beamten der Landeshauptstadt Graz aus dem Jahr 1956 mit entsprechenden Novellierungen. Die KFA war die gesetzliche Krankenversicherung der aktiven städtischen BeamtInnen, Vertragsbediensteten, BeamtInnen im Ruhestand sowie der mitversicherten Angehörigen.

Die Leistungen der KFA gliederten sich in die gesetzlichen Pflichtleistungen, erweiterte Heilbehandlungen (freiwillige Leistungen wie Kur- oder Genesungsaufenthalte) und in zusätzliche Leistungen, die einer privaten Krankenzusatzversicherung entsprachen und gesonderte Beitragsleistungen erforderten.

Die einzelnen Vorgänge der KFA wurden auf den TA 01800, TA 01810 und TA 01820 erfasst. Die bebuchten Finanzpositionen wurden den HHQs 20, 23, 24, 25, 26, 27, 40, 41, 42, 61 und 65 zugeordnet. Diese beinhalteten nur zu einem geringen Teil die Verbuchungen der KFA. Die laufende Verbuchung der Geschäftsfälle erfolgte seit 2016 in einem eigenen SAP Buchungskreis.

6.1.17.1 Durchgeführte Prüfungshandlungen

Die laufende Belegerfassung erfolgte in einem VORSYSTEM, woraus die Salden zum Stichtag 31.12. in das SAP übertragen wurden.

Nach Vorlage der Abschlüsse der einzelnen Fonds wurde die Übertragung der Salden vom SAP Buchungskreis der KFA in den SAP Buchungskreis der Stadt auf

Finanzpositionen in den jeweiligen Teilabschnitte TA 01800, TA 01810 und TA 01820 stichprobenweise geprüft.

Hohe Guthabenstände der Fonds (Sparbücher, Bankkonten) wurden stichprobenweise mit den Bankbestätigungen bzw. mit den Kontoauszügen verglichen.

6.1.18 Komponente „Stiftungen“

Das Stiftungsvermögen der Julius-und-Emilie-Reininghaus-Stiftung wurde gem. Statut der Landeshauptstadt Graz als getrenntes Vermögen erfasst und bewirtschaftet. Die Erträge aus der Stiftung sollten sozial bedürftigen Schulkindern zu Gute kommen. Diese Komponente hatte keine rechtliche Grundlage in der für den Rechnungsabschluss heranzuziehenden VRV. Es erfolgte keine Zuordnung zu einem HHQ.

Neben der Reininghausstiftung bestanden die Ing. F. Schmiedl Stiftung, die Naim Reyhani Stiftung und die Bürgerspitalstiftung.

Der Stiftungszweck der Ing. F. Schmiedl Stiftung wurde einerseits mit der Begeisterung von Kindern und Jugendlichen für wissenschaftliche Themen im technisch naturwissenschaftlichen Bereich und andererseits mit unkonventionellen und visionären Forschungs- und Entwicklungsprojekten zu jenen Themen, mit denen sich Ing. Friedrich Schmiedl beschäftigte (u.a. Postrakete), festgelegt.

Die Naim Reyhani Stiftung wurde zum Zweck der Unterstützung von Jugendlichen gegründet. Die Jugendlichen waren dahingehend zu unterstützen, dass der Besuch einer berufsbildenden Schule (HTL, HAK, u. dgl.) ermöglicht wurde.

Die Bürgerspitalstiftung unterstützte mittels Beistellung von Wohnmöglichkeiten und durch die Auszahlung von Geldleistungen über 60-jährige Personen, die über zwanzig Jahre in Graz wohnhaft waren und über zehn Jahre ein Gewerbe ausübten.

6.1.18.1 Durchgeführte Prüfungshandlungen

Es wurde ausschließlich das Vorliegen von Abschlüssen der Stiftungen überprüft.

6.1.19 Komponente „Verwaltungs- Verbindlichkeiten und Forderungen“

Die Komponente „Verwaltungs- Verbindlichkeiten und Forderungen“ beinhaltete folgende Beilagen

- Beilage 5 - Noch nicht fällige Verwaltungsforderungen,
- Beilage 5a - Noch nicht fällige Verwaltungsschulden,
- Beilage 6 - Offene Bestellungen.

Die Beilagen 5 und 5a listeten jene Forderungen und Verbindlichkeiten auf, deren

Höhe zwar schon feststand, deren Fälligkeit aber am Schluss des Finanzjahres noch nicht eingetreten war. Die Beilage 6 beinhaltete offene Bestellungen zum Schluss des Finanzjahres (Vorbelastungen), die die folgenden Finanzjahre betrafen.

Der Inhalt dieser Beilagen hatte den Vorschriften von § 17 Abs 2 Z5 und § 17 Abs 2 Z6 VRV zu folgen.

6.1.19.1 Durchgeführte Prüfungshandlungen

Aufgrund des gering eingestuften inhärenten Risikos wurden ausschließliche Abstimmungsarbeiten und analytische Prüfungshandlungen durchgeführt.

6.2 Prüfungsplanung

Die Planung der Vorprüfung des Rechnungsabschlusses 2016 erfolgte in Anlehnung an „ISSAI 1300 Planen von Abschlussprüfungen“ unter besonderer Berücksichtigung von:

- „ISSAI 1315 Erkennung und der Beurteilung der Risiken wesentlicher Falschangaben durch die Gewinnung eines ausreichenden Verständnisses der Einheit und ihres Umfelds“,
- „ISSAI 1320 Die Wesentlichkeit bei der Planung und Durchführung einer Abschlussprüfung“ sowie
- „ISSAI 1330 Prüfungshandlungen des Prüfers als Reaktion auf die beurteilten Risiken“.

Basierend auf dem allgemeinen Verständnis über den Magistrat der Stadt Graz, dem Umfeld der Stadt Graz sowie der Erfahrungen vergangener Prüfungen beurteilte der Stadtrechnungshof das inhärente Risiko wesentlicher Fehldarstellungen im Rechnungsabschluss.

In einem zweiten Schritt wurden Überlegungen zu anzuwendenden wertmäßigen und qualitativen Wesentlichkeitsgrenzen vorgenommen. Wesentlichkeit war jener Schwellwert, ab dem Abweichungen in entscheidungsrelevanten (Finanz-) Informationen den/die Empfänger/in in Beurteilung und Entscheidungen beeinflussten. Diese Wesentlichkeitsüberlegungen hatten insbesondere bei Wahl des Umfangs einzelner Prüfungshandlungen sowie der Beurteilung von Abweichungen eine zentrale Rolle.

Der zu prüfende Rechnungsabschluss wurde in einem weiteren Planungsschritt in Komponenten zerlegt. Das Bilden von Komponenten diente dazu, die zu prüfenden Informationen in kleinere Arbeitspakete zu zerlegen. Auf Ebene von Arbeitspaketen war sowohl die Planung von Zeit- und Ressourceneinsatz als auch die Messung des Fortschrittes einfacher, genauer und transparenter durchführbar. Bei Prüfungen mit Prüfteams schafften Komponenten weiters klar abgegrenzte

Verantwortlichkeiten. Je Arbeitspaket wurde ein/e PrüferIn dokumentierter Weise als verantwortlich zugewiesen. Bei der Bildung von Komponenten galt es auf deren innere Homogenität zu achten. Eine Komponente sollte inhaltlich zusammengehörige zu prüfende Teilinformationen mit ähnlichem Risikoprofil beinhalten. Ein Indikator konnte beispielsweise sein, ob eine Gruppe von Transaktionen einen gemeinsamen Prozess durchliefen.

Je Komponente wurde das inhärente Risiko im Verhältnis zu den anderen Komponenten in einem Ampelsystem eingeschätzt. Diese Risikobeurteilung auf Komponentenebene war für die Wahl des Umfangs der vorzunehmenden Prüfungshandlungen und für die Wahl von Stichprobenumfängen ein entscheidender Parameter. Als Indikatoren für die Risikobeurteilung dienten einerseits die in ISSAI 1315 angeführten Beispiele und andererseits die Risikofaktoren für aus Manipulationen der Rechnungslegung resultierende falsche Darstellungen aus ISSAI 1240.

Die folgenden Beispiele aus ISSAI 1315 standen für Bedingungen und Umstände, die auf Risiken wesentlicher Falschangaben in Einheiten des öffentlichen Sektors hinweisen konnten:

- Überziehung des Haushalts aufgrund schwacher Kontrollen
- Privatisierungen
- Neue Programme
- Größere Änderungen an vorhandenen Programmen
- Neue Finanzierungsquellen
- Neue Gesetze und Vorschriften oder Richtlinien
- Politische Entscheidungen, beispielsweise über die Verlegung von Geschäftsfeldern
- Programme ohne ausreichende Mittelzuwendung und -bereitstellung
- Erhöhte öffentliche Ausgaben
- Beschaffung von Gütern und Dienstleistungen in bestimmten Branchen, zum Beispiel in der Rüstung
- Outsourcing staatlicher Aufgaben
- Tätigkeiten, zu denen besondere Ermittlungen stattfanden
- Änderungen in der politischen Führung
- Anzeichen für Verschwendung oder Missbrauch
- Unnatürlich hohe Erwartungen an die Erfüllung des Haushalts
- Partnerschaften zwischen öffentlichen und privaten Trägern

Risikofaktoren für aus Manipulationen der Rechnungslegung resultierende falsche Darstellungen ließen sich nach den drei Bedingungen, die bei Vorliegen wesentlicher falscher Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen im Allgemeinen erfüllt waren, klassifizieren: Anreiz oder Druck, Gelegenheit und

Einstellung bzw. innere Rechtfertigung.



Die dargestellten Risikofaktoren flossen sowohl in die Risikoeinschätzung je Komponente als auch in die Planung der Prüfungshandlungen als Reaktion auf die Risikoeinschätzung für Fehldarstellungen ein.

Die Planung der Prüfhandlungen erfolgte mit dem Ziel einer Beantwortung der Prüfungsfragen mit maßgeblicher Sicherheit. Die Planung der Prüfhandlungen erfolgte je Komponente und adressierte jeweils Aussagen über Vollständigkeit, Genauigkeit, Periodenabgrenzung, Klassifikation sowie die rechtliche Basis der Finanzinformationen. Bei physischem Vermögen, Vorräten und Personal wurden auch Aussagen über die Existenz durch Prüfhandlungen adressiert. Aufgrund fehlender Bewertungsregeln konnten keine prüferischen Aussagen zu Bewertungen gegeben werden.

6.3 Prüfungshandlungen

Die Beantwortung der Prüfungsfragen erfolgte durch den aufeinander abgestimmten Einsatz analytischer sowie substantieller Prüfhandlungen. Kontroll- bzw. prozessorientierte Prüfhandlungen wurden bedarfsweise eingesetzt.

Analytische Durchsichten von Saldenveränderungen sowie von einzelnen Buchungszeilen erfolgten vor und nach Durchführung substantieller Prüfhandlungen. Während die analytische Erstdurchsicht vor allem zur Identifikation von Befragungsthemen sowie zur Auswahl willkürlicher Stichproben diente, stellten abschließende analytische Analysen das Gesamtverständnis der Prüferin bzw. des Prüfers für die prüferische Stellungnahme je Komponente und für den gesamten Abschluss sicher. Für die vorliegende Kontrolle wurden, anders als in den Vorjahren, sämtliche analytischen Handlungen durch den Prüfungsleiter in Absprache mit einzelnen MitarbeiterInnen zentralisiert durchgeführt.

Kontroll- bzw. prozessorientierte Prüfhandlungen erfolgten im Zuge von Erhebungen mit Abteilungsleitungen, Referatsleitungen und ReferentInnen. Im Zuge der Erhebungen identifizierte Schlüsselkontrollen wurden durch prüferische Handlungen, wie beispielsweise Systemeinsichten, Befragungen oder Dokumenteneinsichten zumindest auf Existenz, bei rein kontrollorientierten

Prüfansätzen auch auf Vollständigkeit, Effektivität und Effizienz geprüft.

Substantielle Prüfhandlungen beinhalteten Abstimmarbeiten, die Reproduktion von Berechnungen, Beleg- und Akteneinsichten, physische Inventuren sowie externe Bestätigungen. Substantielle Prüfhandlungen wurden teilweise stichprobenmäßig durchgeführt. Der Stadtrechnungshof verwendete sowohl merkmalarientierte (accept-reject) als auch wertbasierte Stichproben, deren Umfang intern festgelegten, risikoorientierten Stichprobentabellen folgten. Der Stadtrechnungshof verwendete im Zuge der Vorprüfung zum Rechnungsabschluss 2016 ausschließlich nicht-statistische Stichproben im Sinne von ISSAI 1530. Stichproben im Bereich Personal wurden mittels Zufallszahlen gezogen, alle anderen Stichproben durch willkürliche Auswahl unter Berücksichtigung von Beträgen, Buchungstexten, Belegdaten sowie Zahlungsmustern. Wertbasierte Stichproben wurden insbesondere bei Einnahmen und Ausgaben zwischen der Stadt und anderen Gebietskörperschaften sowie zwischen der Stadt und ihren Beteiligungsunternehmen gezogen. Die Auswahl sämtlicher Stichproben erfolgte für die vorliegende Kontrolle zentral durch zwei Bedienstete des Stadtrechnungshofes. Die Auswertung erfolgte ebenfalls durch ein kleines Team dessen Arbeit einer laufenden Qualitätskontrolle durch den für die Auswertungen Verantwortlichen unterworfen war.

Im Bereich von Bankguthaben, Finanzschulden, Haftungen, erteilte Subventionen und ausgewählte Salden von Lieferanten wurden externe Bestätigungen im Sinne von ISSAI 1505 eingeholt.

6.4 Zur Prüfung herangezogene Unterlagen

Beilage	Anlage	Titel	Eingangsdatum	Korrekturdatum
1a		Leistungen für Personal	23.01.2017	
1b		Pensionen und Ruhebezüge	23.01.2017	
2		Finanzzuweisungen	23.01.2017	
3		Zuführung/Entnahme aus Rücklagen	23.01.2017	
4a		Schuldenstand	23.01.2017	
4b		Schuldendienst	23.01.2017	
5a		Noch nicht fällige Verw.Schulden	23.01.2017	
5b		Leasingverpflichtungen (=> 5a)	23.01.2017	
5		Noch nicht fällige Verw.Forderungen	23.01.2017	
6		Offene Bestellungen	23.01.2017	
7a		Stand Beteiligungen	23.01.2017	07.03.2017
8		Stand Haftungen	23.01.2017	
9		Vergütungen zwischen Verwaltungszweigen	23.01.2017	
10		Dienstpostenplan	23.01.2017	
11		Ruhe- und Versorgungsgenussempfänger	23.01.2017	
12		Rechnungsquerschnitt	23.01.2017	
26		Subventionsbericht	23.01.2017	
	13	Durchlaufende Gebarung	23.01.2017	
	14	Kreditansatzänderungen	23.01.2017	
	14a	Virements	23.01.2017	
	15	Verstärkungsmittel	23.01.2017	
	16	Verlagskassen und schwebende Gebarung	23.01.2017	
	18	Reininghausstiftung	23.01.2017	
	19	Besitz Liegenschaften und Gebäude	23.01.2017	
	20	Wertveränderung, Liegenschaften und Gebäude	23.01.2017	
	21	Toter Fundus, Materialien, Vorräte	23.01.2017	
	22	Öffentliches Gut	23.01.2017	
	23	Leibrenten	23.01.2017	
	24	Sammelnachweise	23.01.2017	
	25	Abweichungen Voranschlag - Rechnungsabschluss	15.02.2017	
	27	Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit	23.01.2017	
		Kassenabschluss	23.01.2017	
		Personalstatistik	23.01.2017	
		Krankenfürsorgeanstalt	23.01.2017	
		Betriebsabschlüsse	01.03.2017	

6.5 Besprechungen

Eine Schlussbesprechung mit der Finanzdirektion und der Abteilung für Rechnungswesen fand am 8.3.2017 statt. Im Zuge der Schlussbesprechung wurden neben den in diesem Kontrollbericht angeführten Themen auch Fragestellungen zu § 45 Abs. 4 und § 81 Abs. 1 diskutiert. Der Internen Revision wurden Kopien auffälliger Ausgabenbelege übergeben.

Die Stellungnahmen der Finanzdirektion, der Abteilung für Rechnungswesen und des Personalamtes zu beiden Teilen (Analyse und Prüfteil) wurde am 28.3.2017 übermittelt. Die entsprechenden Anmerkungen wurden in den Bericht eingearbeitet, Korrekturhinweise darin aufgenommen.

7 Zahlenteil

Verzeichnis der folgenden, vom Stadtrechnungshof zusammengestellten, Übersichten:

- Übersicht 1: Haushaltsquerschnitt gemäß Anlage 5b VRV der Landeshauptstadt Graz mit Vergleich der Vorjahreszahlen
- Übersicht 2: Laufendes Ergebnis des Haushaltsquerschnittes nach Gruppen und wesentlichen Teilabschnitten im Jahresvergleich
- Übersicht 3: Maastricht-Ergebnis mit Vergleichszahlen des Vorjahres sowie Ergebnissituation der für das MAASTRICHT-Ergebnis bedeutsamen Teilabschnitte A 85-89
- Übersicht 4: Haushaltsquerschnitt gemäß Anlage 5b VRV der Landeshauptstadt Graz mit Vergleich zu den Zahlen des Gesamtvoranschlags
- Übersicht 7: Vermögensrechnung der Landeshauptstadt Graz mit Vergleichszahlen des Vorjahres
- Übersicht 8: Kassenabschluss
- Übersicht 9: Rücklagenspiegel - Entwicklung und tatsächlicher Geldbestand

**Übersicht 1: Haushaltsquerschnitt gemäß Anlage 5B. VRV der Landeshauptstadt Graz für 2016
mit Vergleich der Vorjahreszahlen in EURO**


	Gesamt 2016	Gesamt 2015	Veränderung
10 Eigene Steuern	188.097.521,42	178.849.489,04	9.248.032,38
11 Ertragsanteile	296.424.004,98	311.805.868,35	-15.381.863,37
12 Gebühren f.d. Benützung von Gemeindevorrichtungen	78.947.426,65	77.279.949,82	1.667.476,83
13 Einnahmen aus Leistungen	221.745.885,88	220.845.202,77	900.683,11
14 Einnahmen aus Besitz u. wirtschaftl. Tätigkeit	6.390.192,88	6.863.110,85	-472.917,97
15 Laufende Transferzahlungen von Trägern des öffentl. Rechtes	31.849.397,34	33.369.857,37	-1.520.460,03
16 Sonstige laufende Transferereinnahmen	24.627.344,30	24.054.478,25	572.866,05
17 Gewinnentnahmen der Gemeinde von Unternehmungen u. marktbest. Betrieben	1.150.042,29	27.393.010,52	-26.242.968,23
18 Einnahmen aus Veräußerungen u. sonstige Einnahmen	16.681.636,41	15.614.061,35	1.067.575,06
19 Gesamtbetrag der laufenden Einnahmen	865.913.452,15	896.075.028,32	-30.161.576,17
20 Leistungen für Personal	138.060.579,34	135.317.842,43	2.742.736,91
21 Pensionen und sonstige Ruhebezüge	119.027.856,72	118.383.533,44	644.323,28
22 Bezüge der gewählten Organe	3.337.861,75	3.299.706,86	38.154,89
23 Gebrauchs- und Verbrauchsgüter, Handelswaren	14.339.357,97	13.484.342,62	855.015,35
24 Verwaltungs- und Betriebsaufwand	386.628.008,40	386.406.033,63	221.974,77
25 Zinsen für Finanzschulden	25.993.117,70	24.969.585,76	1.023.531,94
26 Laufende Transferzahlungen an Träger des öffentl. Rechtes	30.691.321,11	33.886.801,67	-3.195.480,56
27 Sonstige laufende Transferausgaben	143.817.868,72	148.117.500,80	-4.299.632,08
28 Gewinnentnahmen der Gemeinde von Unternehmungen u. marktbest. Betrieben	1.150.042,29	27.393.010,52	-26.242.968,23
29 Gesamtbetrag der laufenden Ausgaben	863.046.014,00	891.258.357,73	-28.212.343,73
MAASTRICHT-SALDO 1: Laufendes Ergebnis	2.867.438,15	4.816.670,59	-1.949.232,44
30 Veräußerung von unbeweglichem Vermögen	1.122.928,97	1.199.619,97	-76.691,00
31 Veräußerung von beweglichem Vermögen	67.027,81	38.230,00	28.797,81
32 Veräußerung von aktivierungsfähigen Rechten	0,00	0,00	0,00
33 Kapitaltransferzahlungen von Trägern des öffentl. Rechtes	28.389.737,16	39.245.308,96	-10.855.571,80
34 Sonstige Kapitaltransferereinnahmen	44.771.131,93	40.272.942,84	4.498.189,09
39 Einnahmen der Vermögensgebarung ohne Finanztransaktionen	74.350.825,87	80.756.101,77	-6.405.275,90
40 Erwerb von unbeweglichem Vermögen	22.951.533,21	24.014.656,99	-1.063.123,78
41 Erwerb von beweglichem Vermögen	2.806.529,86	2.807.055,66	-525,80
42 Erwerb von aktivierungsfähigen Rechten	11.823,20	52.256,11	-40.432,91
43 Kapitaltransferzahlungen an Träger des öffentl. Rechtes	413.947,83	714.057,10	-300.109,27
44 Sonstige Kapitaltransferausgaben	7.836.671,78	44.390.025,80	-36.553.354,02
49 Ausgaben der Vermögensgebarung ohne Finanztransaktionen	34.020.505,88	71.978.051,66	-37.957.545,78
MAASTRICHT-SALDO 2: Ergebnis aus der Vermögensgebarung	40.330.319,99	8.778.050,11	31.552.269,88
50 Veräußerung von Beteiligungen und Wertpapieren	143.000.000,00	400.000,00	142.600.000,00
51 Entnahmen aus Rücklagen	76.485.592,56	72.137.309,76	4.348.282,80
52 Einnahmen aus der Rückzahlung von Darlehen an Träger d. öffentl. Rechts	0,00	0,00	0,00
53 Einnahmen a.d. Rückzahlung v. Darlehen an andere u. v. Bezugsvorschüssen	140.866,38	2.316.249,15	-2.175.382,77
54 Aufnahme von Finanzschulden v. Trägern des öffentl. Rechts	1.424.261,60	94.033,34	1.330.228,26
55 Aufnahme von Finanzschulden von anderen	165.000.000,00	65.000.000,00	100.000.000,00
56 Investitions- und Tilgungszuschüsse zw. der Gemeinde und marktbest. Betrieben bzw. Unternehmungen der Gemeinde	423.804,97	0,00	423.804,97
59 Einnahmen aus Finanztransaktionen	386.474.525,51	139.947.592,25	246.526.933,26
60 Erwerb von Beteiligungen und Wertpapieren	125.000.000,00	100.000.000,00	25.000.000,00
61 Zuführungen an Rücklagen	139.858.006,93	31.115.111,50	108.742.895,43
62 Gewährung von Darlehen an Träger des öffentl. Rechts	0,00	0,00	0,00
63 Gewährung von Darlehen an andere und von Bezugsvorschüssen	730,00	0,00	730,00
64 Rückzahlung von Finanzschulden bei Trägern des öffentl. Rechts	165.122,07	162.985,86	2.136,21
65 Rückzahlung von Finanzschulden bei anderen	164.224.619,68	22.264.215,59	141.960.404,09
66 Investitions- und Tilgungszuschüsse zw. der Gemeinde und marktbest. Betrieben bzw. Unternehmungen der Gemeinde	423.804,97	0,00	423.804,97
69 Ausgaben aus Finanztransaktionen	429.672.283,65	153.542.312,95	276.129.970,70
MAASTRICHT-SALDO 3: Ergebnis aus der Finanzgebarung	-43.197.758,14	-13.594.720,70	-29.603.037,44
MAASTRICHT-SALDO 4: GESAMTERGEBNIS	-0,00	0,00	-0,00

Übersicht 2: Ergebnis der laufenden Gebarung (Saldo 1) nach Gruppen und wesentlichen Veränderungen des Saldos 1 im Vergleich zum Vorjahr - in Millionen EURO


GRUPPE Teilabschnitte	2016						2015		
	E-laufend	im Vergl. zum VJ	A-laufend	im Vergl. zum VJ	lfd. Erg Saldo 1	im Vergl. zum VJ	E-laufend	A-laufend	lfd. Erg Saldo 1
0 VERTRETUNGSKOERPER UND ALLGEMEINE VERWALTUNG									
08000 PENSIONEN (SOWEIT NICHT AUFGETEILT)	10,701	-5,7%	113,413	0,5%	-102,713	1,2%	11,344	112,812	-101,468
02400 WAHLAMT	0,421	-7,5%	2,107	47,5%	-1,685	73,3%	0,456	1,428	-0,973
01000 MAGISTRATSDIREKTION	0,017	113,5%	1,891	61,4%	-1,873	61,0%	0,008	1,172	-1,164
01800 BETRIEBSFONDS FÜR DIE PFLICHTLEISTUNGEN	23,446	0,6%	23,353	3,1%	0,093	-85,9%	23,314	22,654	0,660
01120 PERSONALAMT	0,000	-100,0%	2,578	23,8%	-2,578	25,6%	0,030	2,082	-2,052
02900 AMTSGEBÄUDE	0,018	-5,2%	0,672	-23,4%	-0,654	-23,8%	0,019	0,877	-0,858
03400 STRASSENAMT	1,851	12,0%	3,173	-0,5%	-1,323	-14,0%	1,652	3,190	-1,538
Übrige (insb KFA-Pflichtleistungen)	6,487	2,8%	63,664	3,1%	-57,177	3,1%	6,312	61,745	-55,433
	42,941	-0,5%	210,851	2,4%	-167,910	3,1%	43,136	205,961	-162,825
1 OEFFENTLICHE ORDNUNG UND SICHERHEIT									
11900 ORDNUNGSWACHE	0,000	-100,0%	2,050	33,9%	-2,050	33,9%	0,000	1,531	-1,531
13010 MARKT- UND LEBENSMITTELPOLIZEI	0,509	-13,6%	1,035	65,5%	-0,526	1340,3%	0,589	0,625	-0,037
16300 FREIWILLIGE FEUERWEHR	0,000	-100,0%	0,103	-53,2%	-0,103	-53,0%	0,001	0,220	-0,219
13100 BAUPOLIZEI-BAUBEHÖRDE	0,000		0,046	-71,6%	-0,046	-71,6%	0,000	0,163	-0,163
16200 BERUFSFEUERWEHREN	2,197	7,0%	18,839	-0,0%	-16,643	-0,9%	2,054	18,848	-16,794
Übrige	0,018	508,7%	1,600	-3,1%	-1,582	-4,0%	0,003	1,651	-1,648
	2,723	2,9%	23,673	2,8%	-20,950	2,7%	2,646	23,037	-20,391
2 UNTERRICHT, ERZIEHUNG, SPORT UND WISSENSCHAFT									
24000 KINDERGÄRTEN	10,071	-33,2%	34,314	1,1%	-24,243	28,6%	15,087	33,945	-18,858
26200 STADION GRAZ-LIEBENAU	0,000	-100,0%	2,056		-2,056	-1493,8%	0,147	0,000	0,147
24010 KRABELSTUBEN	1,766	3,3%	20,935	5,2%	-19,169	5,4%	1,710	19,904	-18,194
20000 SCHULAMT	0,204	-72,4%	2,279	12,2%	-2,075	60,6%	0,739	2,031	-1,292
21200 HAUPTSCHULEN	1,492	-0,2%	10,211	-6,1%	-8,720	-7,1%	1,494	10,880	-9,386
21100 VOLKSSCHULEN	12,081	10,6%	18,663	-7,8%	-6,582	-29,4%	10,922	20,252	-9,330
Übrige	5,552	5,1%	32,111	6,2%	-26,560	6,5%	5,282	30,231	-24,949
	31,164	-11,9%	120,569	2,8%	-89,405	9,2%	35,382	117,242	-81,860
3 KUNST, KULTUR UND KULTUS									
35000 KUNSTHAUS	1,016	-3,2%	4,937	13,9%	-3,922	19,3%	1,049	4,336	-3,287
32300 THEATER	0,052	1896,7%	21,412	2,4%	-21,360	2,2%	0,003	20,912	-20,910
32200 MASSNAHMEN ZUR FÖRDERUNG DER MUSIKPFLEGE	0,003	-97,8%	0,660	3,2%	-0,657	29,9%	0,134	0,639	-0,506
30000 KULTURAMT	0,008	29,6%	2,628	6,1%	-2,620	6,0%	0,006	2,477	-2,471
36300 ALTSTADTERHALTUNG UND ORTSBILDPFLEGE	0,053	23358,2%	0,969	11,2%	-0,917	5,2%	0,000	0,872	-0,871
32400 MASSNAHMEN ZUR FÖRDERUNG DER DARSTELLENDE KUNST	0,000	-100,0%	0,994	3,8%	-0,994	4,2%	0,003	0,958	-0,954
32000 AUSBILDUNG IN MUSIK UND DARSTELLENDER KUNST	0,003	245,9%	1,089	3,3%	-1,086	3,1%	0,001	1,055	-1,054
39000 KIRCHLICHE ANGELEGENHEITEN	0,000		0,067	-39,5%	-0,067	-39,5%	0,000	0,111	-0,111
34100 LITERATURHAUS	0,058	48738,4%	0,899	-1,2%	-0,841	-7,5%	0,000	0,909	-0,909
Übrige	0,305	1,1%	7,191	0,0%	-6,886	-0,0%	0,301	7,189	-6,888
	1,497	-0,0%	40,847	3,5%	-39,350	3,7%	1,498	39,459	-37,961
4 SOZIALE WOHLFAHRT UND WOHNBAUFOERDERUNG									
43900 ERHOLUNGSFÜRSORGE UND BERATUNGSSTELLEN	0,142	-23,4%	9,373	7,8%	-9,231	8,5%	0,185	8,695	-8,510
41170 BEDARFSORIENTIERTE MINDESTSICHERUNG	27,626	4,2%	43,649	3,9%	-16,023	3,4%	26,521	42,018	-15,496
41130 KRANKENHILFE UND HILFE FÜR WERDENDE MÜTTER (OFF)	1,700	48,9%	2,827	50,9%	-1,127	54,1%	1,142	1,873	-0,731
40100 AMT FÜR JUGEND UND FAMILIE	0,019	-87,6%	2,098	10,5%	-2,078	19,1%	0,153	1,898	-1,745
42610 INTEGRATIONSREFERAT	0,000	-90,6%	1,313	28,3%	-1,313	28,3%	0,000	1,023	-1,023
43980 WOHNEN UND SOZIALPÄDAGOGISCHE BETREUUNG	0,363	-39,2%	0,658	-48,6%	-0,295	-56,8%	0,597	1,281	-0,684
41360 BEHINDERTENHILFE BESCHÄFTIGUNG IN TAGESEINRICHTU	10,037	-5,4%	16,315	-5,6%	-6,278	-6,1%	10,607	17,289	-6,682
41100 LEBENSUNTERHALT (OFFENE SOZIALHILFE)	3,753	46,4%	4,202	14,3%	-0,449	-59,7%	2,563	3,678	-1,115
41700 PFLEGESICHERUNG	0,000		0,769	-55,9%	-0,769	-55,9%	0,000	1,744	-1,744
Übrige	122,507	0,6%	192,118	0,4%	-69,612	-0,2%	121,720	191,437	-69,717
	166,145	1,6%	273,321	0,9%	-107,176	-0,3%	163,488	270,936	-107,448

Übersicht 2: Ergebnis der laufenden Gebarung (Saldo 1) nach Gruppen und wesentlichen Veränderungen des Saldos 1 im Vergleich zum Vorjahr - in Millionen EURO


5 GESUNDHEIT										
53000	RETTUNGSDIENSTE	0,000		2,466	30,8%	-2,466	30,8%	0,000	1,885	-1,885
51900	SONSTIGE EINRICHTUNGEN UND MASSNAHMEN	0,006	3,1%	1,421	12,4%	-1,415	12,4%	0,006	1,264	-1,259
50000	GESUNDHEITSAMT	0,080	42,8%	2,313	5,0%	-2,233	4,0%	0,056	2,203	-2,147
52910	ENERGIEREFERAT	0,058		0,137	1172,3%	-0,079	637,4%	0,000	0,011	-0,011
52200	REINHALTUNG DER LUFT	0,000		0,121	74,8%	-0,121	74,5%	0,000	0,069	-0,069
52900	SONSTIGE EINRICHTUNGEN UND MASSNAHMEN	0,074	-32,9%	0,327	3,6%	-0,254	23,0%	0,110	0,316	-0,207
52300	LÄRMBEKÄMPFUNG	0,000	-66,7%	0,114	46,9%	-0,114	47,1%	0,000	0,078	-0,078
50100	UMWELTAMT	0,018	-66,8%	1,684	-4,0%	-1,667	-2,0%	0,053	1,755	-1,701
51200	SONSTIGE MEDIZINISCHE BERATUNG UND BETREUUNG	0,324	48,6%	1,789	-0,0%	-1,464	-6,8%	0,218	1,789	-1,571
	Übrige	0,277	18,6%	1,655	6,1%	-1,378	3,9%	0,233	1,560	-1,326
		0,836	23,6%	12,028	10,0%	-11,192	9,2%	0,676	10,930	-10,253
6 STRASSEN- UND WASSERBAU, VERKEHR										
64900	PARKGEBÜHRENREFERAT	4,022	0,7%	7,678	3,0%	-3,656	5,7%	3,996	7,455	-3,459
64910	ÜBERWACHUNG RUHENDER VERKEHR	2,213	0,7%	0,556	-0,9%	1,657	1,3%	2,197	0,561	1,636
61200	GEMEINDESTRASSEN	3,447	9,1%	25,893	0,3%	-22,446	-0,9%	3,160	25,819	-22,658
65100	SONSTIGE SCHIENENWEGE	0,000		0,253	-52,5%	-0,253	-52,5%	0,000	0,532	-0,532
63900	SONSTIGE EINRICHTUNGEN UND MASSNAHMEN	0,094	-22,9%	0,432	-70,0%	-0,338	-74,3%	0,122	1,439	-1,318
69000	VERKEHR, SONSTIGES, ÖFFENTLICHER VERKEHR	3,321	0,7%	1,431	-91,4%	1,891	-114,3%	3,298	16,557	-13,258
	Übrige	0,027	21,7%	2,208	-1,0%	-2,181	-1,3%	0,022	2,231	-2,209
		13,124	2,6%	38,452	-29,6%	-25,327	-39,4%	12,795	54,594	-41,799
7 WIRTSCHAFTSFOERDERUNG										
78900	SONSTIGE EINRICHTUNGEN UND MASSNAHMEN	0,001	-99,8%	0,302	-21,9%	-0,301	-295,8%	0,540	0,387	0,154
77100	MASSNAHMEN ZUR FÖRDERUNG DES FREMDENVERKEHRS	0,539	-7,4%	1,068	33,3%	-0,528	141,5%	0,582	0,801	-0,219
78920	CREATIVE INDUSTRIES STYRIA GMBH	0,001		0,416	3,1%	-0,415	2,8%	0,000	0,403	-0,403
70000	AMT FÜR WIRTSCHAFTS- UND TOURISMUSENTWICKLUNG	0,002	-57,5%	1,777	-1,1%	-1,776	-1,0%	0,004	1,797	-1,794
77110	GRAZ TOURISMUS GMBH	0,000		2,100	-1,4%	-2,100	-1,4%	0,000	2,130	-2,130
	Übrige	0,006	134,1%	0,239	-1,0%	-0,233	-2,4%	0,003	0,242	-0,239
		0,549	-51,3%	5,902	2,5%	-5,353	15,6%	1,129	5,760	-4,632
8 DIENSTLEISTUNGEN										
81500	PARK- UND GARTENANLAGEN	0,076	-40,5%	11,928	3,5%	-11,852	4,0%	0,128	11,520	-11,392
85300	BETRIEBE FÜR WOHN- UND GESCHÄFTSGEBÄUDE	0,000		0,424		-0,424		0,000	0,000	0,000
81510	KINDERSPIELPLÄTZE	0,000		1,273	10,3%	-1,273	10,3%	0,000	1,154	-1,154
81600	STRASSENBELEUCHTUNG	0,006	-21,9%	3,947	2,7%	-3,942	2,8%	0,007	3,843	-3,836
84010	GRUNDBESITZ-LIEGENSCHAFTSVERWALTUNG	0,028	100,4%	0,438	-2,4%	-0,410	-5,6%	0,014	0,449	-0,435
89400	GRAZER STADTHALLE	1,112	0,0%	0,128	-30,0%	0,984	5,9%	1,112	0,184	0,929
89900	ZENTRALKÜCHE	4,100	1,9%	3,875	-2,4%	0,225	347,5%	4,022	3,972	0,050
81300	MÜLLENTSORGUNG	34,350	0,9%	24,225	0,5%	10,124	2,0%	34,035	24,112	9,924
85900	GERIATRISCHE GESUNDHEITZENTREN	0,000		0,419	-34,6%	-0,419	-34,6%	0,000	0,641	-0,641
82800	SONSTIGE MÄRKTE	0,668	-13,6%	0,627	-37,4%	0,040	-117,6%	0,773	1,002	-0,229
84000	GRUNDBESITZ-ABTEILUNG FÜR IMMOBILIEN	0,668	22,7%	5,454	-3,3%	-4,786	-6,1%	0,545	5,639	-5,094
85100	BETRIEBE DER ABWASSERBESEITIGUNG	55,167	3,5%	22,051	-54,4%	33,115	577,5%	53,279	48,391	4,888
	Übrige	3,635	3,7%	7,874	2,8%	-4,238	2,1%	3,505	7,658	-4,153
		99,810	2,5%	82,664	-23,9%	17,146	-253,9%	97,421	108,563	-11,143
9 FINANZWIRTSCHAFT										
91400	BETEILIGUNGEN	1,652	-94,0%	4,972	24,1%	-3,320	-114,1%	27,467	4,006	23,461
92500	ERTRAGSANTEILE AN GEMEINSCHAFTLICHEN BUNDESABGA	296,424	-4,9%	0,000		296,424	-4,9%	311,806	0,000	311,806
95000	AUFGENOMMENE DARLEHEN UND SCHULDENDIENST	0,005	-19,3%	17,396	10,9%	-17,391	10,9%	0,006	15,691	-15,684
94100	SONSTIGE FINANZZUWEISUNGEN NACH DEM FAG	6,652	1,7%	0,000		6,652	1,7%	6,543	0,000	6,543
92400	ZUSCHLAGSABGABEN ZU BUNDESABGABEN	0,180		0,000		0,180				0,000
94500	SONSTIGE ZUSCHÜSSE DES BUNDES	4,109	26,5%	0,000		4,109	26,5%	3,248	0,000	3,248
94000	BEDARFSZUWEISUNGEN	1,621	194,8%	0,000		1,621	194,8%	0,550	0,000	0,550
93000	LANDESUMLAGE	0,000		25,201	-9,1%	-25,201	-9,1%	0,000	27,722	-27,722
92000	AUSSCHLIESSLICHE GEMEINDEABGABEN	179,214	5,0%	0,000		179,214	5,0%	170,606	0,000	170,606
	Übrige	17,265	-2,3%	7,170		-2,5%		17,679	7,358	10,321
		507,122	-5,7%	54,740	-0,1%	452,382	-6,4%	537,905	54,777	483,128
SUMME	Gruppen 0 - 9	865,913	-3,4%	863,046	-3,2%	2,867	-40,5%	896,075	891,258	4,817

Übersicht 3-1: Maastricht-Ergebnis für 2016 in EUR



Ermittlung des Saldo 4: Jahresergebnis ohne Verrechnung zwischen o.H. und ao. H. und ohne Abwicklungen der Vorjahre (= Summen der Salden 1, 2 und 3) und Ableitung des Finanzierungssaldos:

	ordentlicher + außerordentlicher Haushalt EUR	davon A 85 - 89 (Wirtschaftliche Unternehmen) EUR	Summe ohne A 85-89 EUR
Saldo 1: Ergebnis der laufenden Gebarung	2.867.438,15	31.521.023,37	-28.653.585,22
Saldo 2: Ergebnis der Vermögensgebarung	40.330.319,99	-3.730.559,73	44.060.879,72
Saldo 3: Ergebnis der Finanztransaktionen	-43.197.758,14	-31.519.813,19	-11.677.944,95
Saldo 4:	-0,00	-3.729.349,55	3.729.349,55
Ableitung des Finanzierungssaldos:			EUR
Jahresergebnis Haushalt ohne A 85 – 89 und ohne Finanztransaktionen:			15.407.294,50
Jahresergebnis A 85 – 89:			-3.729.349,55
Maastrichtergebnis			11.677.944,95

Vorjahresvergleich: Maastricht-Ergebnis für 2015 in EUR

Ermittlung des Saldo 4: Jahresergebnis ohne Verrechnung zwischen o.H. und ao. H. und ohne Abwicklungen der Vorjahre (= Summen der Salden 1, 2 und 3) und Ableitung des Finanzierungssaldos:

	ordentlicher + außerordentlicher Haushalt EUR	davon A 85 - 89 (Wirtschaftliche Unternehmen) EUR	Summe ohne A 85-89 EUR
Saldo 1: Ergebnis der laufenden Gebarung	4.816.670,59	3.252.880,86	1.563.789,73
Saldo 2: Ergebnis der Vermögensgebarung	8.778.050,11	-5.745.106,50	14.523.156,61
Saldo 3: Ergebnis der Finanztransaktionen	-13.594.720,70	-1.536.692,27	-12.058.028,43
Saldo 4:	0,00	-4.028.917,91	4.028.917,91
Ableitung des Finanzierungssaldos:			EUR
Jahresergebnis Haushalt ohne A 85 – 89 und ohne Finanztransaktionen:			16.086.946,34
Jahresergebnis A 85 – 89:			-4.028.917,91
Maastrichtergebnis			12.058.028,43

Übersicht 3-2: Ergebnis der Teilschnitte A 85-89 für 2016 in EUR

SIEHE 3-1

Überleitung zu Übersicht 2



Bezeichnung des Betriebes	BETRIEBE DER	BETRIEBE	BETRIEBE FÜR	BETRIEBE FÜR	WIRTSCHAFTS	GERIATRISCHE	BASALTSCHO	SCHLOSSBERG	GRAZER	MESSE CENTER	AUSSTELLUNGS	ZENTRALKÜCHE	A 85-89	Übrige TA	Gruppe 8
	ABWASSERBESEI	DER	WOHN- UND	WOHN- UND											
	TIGUNG	MÜLLBESEITIGUNG	GESCHÄFTSGEBÄUDE	GESCHÄFTSGEBÄUDE A8/4		TREN	WEITENDORF				SCHLOSSBERG		BETRIEBE)		siehe Übersicht 2
	85100	85200	85300	85310	85800	85900	88600	89120	89400	89500	89510	89900			
10 Eigene Steuern	8.703.234,82	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	8.703.234,82	0,00	8.703.234,82
11 Ertragsanteile	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
12 Gebühren f.d. Benützung von Gemeindevorrichtungen	43.958.541,76	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	43.958.541,76	34.988.884,89	78.947.426,65
13 Einnahmen aus Leistungen	875,08	0,00	0,00	69.478,52	0,00	0,00	5.101,96	0,00	0,00	0,00	0,00	4.097.060,63	4.172.516,19	132.031,28	4.304.547,47
14 Einnahmen aus Besitz u. wirtschaftl. Tätigkeit	415,42	0,00	0,00	2.912.078,11	0,00	0,00	19.866,87	0,00	0,00	0,00	0,00	1.975,92	2.934.336,32	1.097.265,98	4.031.602,30
15 Laufende Transferzahlungen von Trägern des öffentl. Rechtes	2.503.732,12	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1.112.195,28	0,00	0,00	0,00	3.615.927,40	0,00	3.615.927,40
16 Sonstige laufende Transfereinnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	17.100,00	17.100,00
17 Gewinnentnahmen der Gemeinde von Unternehmungen u. marktbest. Betrieben	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
18 Einnahmen aus Veräußerungen u. sonstige Einnahmen	0,00	0,00	0,00	13.353,48	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1.011,39	14.364,87	175.743,87	190.108,74
19 Gesamtbetrag der laufenden Einnahmen	55.166.799,20	0,00	0,00	2.994.910,11	0,00	0,00	24.968,83	0,00	1.112.195,28	0,00	0,00	4.100.047,94	63.398.921,36	36.411.026,02	99.809.947,38
20 Leistungen für Personal	654.213,84	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1.466.450,65	2.120.664,49	2.775.866,79	4.896.531,28
21 Pensionen und sonstige Ruhebezüge	3.835.319,13	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	3.835.319,13	0,00	3.835.319,13
22 Bezüge der gewählten Organe	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
23 Verbrauchs- und Verbrauchsgüter, Handelswaren	5,56	0,00	0,00	1.531,21	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1.570.904,26	1.572.441,03	80.734,73	1.653.175,76
24 Verwaltungs- und Betriebsaufwand	17.261.171,90	0,00	1,25	2.064.461,45	0,00	0,00	7.432,16	0,00	0,00	0,00	2.860,00	576.794,91	19.912.721,67	45.751.668,79	65.664.390,46
25 Zinsen für Finanzschulden	300.607,65	0,00	0,00	3.007,65	0,00	0,00	0,00	181,79	128.369,77	6.751,23	2.269,32	2.717,00	443.904,41	279.701,61	723.606,02
26 Laufende Transferzahlungen an Träger des öffentlichen Rechtes	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
27 Sonstige laufende Transferausgaben	0,00	0,00	423.804,97	0,00	0,00	419.000,00	0,00	0,00	0,00	2.000.000,00	0,00	0,00	2.842.804,97	1.897.970,00	4.740.774,97
28 Gewinnentnahmen der Gemeinde von Unternehmungen u. marktbest. Betrieben	0,00	0,00	0,00	892.259,21	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	257.783,08	1.150.042,29	0,00	1.150.042,29
29 Gesamtbetrag der laufenden Ausgaben	22.051.318,08	0,00	423.806,22	2.961.259,52	0,00	419.000,00	7.432,16	181,79	128.369,77	2.006.751,23	5.129,32	3.874.649,90	31.877.897,99	50.785.941,92	82.663.839,91
Laufender Überschuss/Abgang	33.115.481,12	0,00	-423.806,22	33.650,59	0,00	-419.000,00	17.536,67	-181,79	983.825,51	-2.006.751,23	-5.129,32	225.398,04	31.521.023,37	-14.374.915,90	17.146.107,47
30 Veräußerung von unbeweglichem Vermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	998.537,97	998.537,97
31 Veräußerung von beweglichem Vermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	24.600,00	24.600,00
32 Veräußerung von aktivierungsfähigen Rechten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
33 Kapitaltransferzahlungen von Trägern des öffentl. Rechtes	57.849,67	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	57.849,67	0,00	57.849,67
34 Sonstige Kapitaltransfereinnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	500.000,00	500.000,00
39 Einnahmen der Vermögensgebarung ohne Finanztätigkeiten	57.849,67	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	57.849,67	1.523.137,97	1.580.987,64
40 Erwerb von unbeweglichem Vermögen	3.700.560,40	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	3.700.560,40	2.928.031,77	6.628.592,17
41 Erwerb von beweglichem Vermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	87.849,00	87.849,00	56.976,08	144.825,08
42 Erwerb von aktivierungsfähigen Rechten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	672,00	672,00
43 Kapitaltransferzahlungen an Träger des öffentlichen Rechtes	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
44 Sonstige Kapitaltransferausgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	182.600,00	182.600,00
49 Ausgaben der Vermögensgebarung ohne Finanztätigkeiten	3.700.560,40	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	87.849,00	3.788.409,40	3.168.279,85	6.956.689,25
Überschuss/Abgang aus Vermögensgebarung	-3.642.710,73	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-87.849,00	-3.730.559,73	-1.645.141,88	-5.375.701,61

Übersicht 3-2: Ergebnis der Teilabschnitte A 85-89 für 2016 in EUR

SIEHE 3-1

Überleitung zu Übersicht 2



Bezeichnung des Betriebes	BETRIEBE DER ABWASSERBESEI- TIGUNG	BETRIEBE DER MÜLLBESEITI- GUNG	BETRIEBE FÜR WOHN- UND GESCHÄFTSGEBÄU- DE	BETRIEBE FÜR WOHN- UND GESCHÄFTSGE- BÄUDE A8/4	WIRTSCHAFTS BETRIEBE	GERIATRISCHE GESUNDHEITSEN- TREN	BASALTSCHO TTERWERK WEITENDORF	SCHLOSSBERG RESTAURANT	GRAZER STADTHALLE	MESSE CENTER GRAZ	AUSSTELLUNGS HALLE, SCHLOSSBERG	ZENTRALKÜCHE	A 85-89 (MAASTRICHT- BETRIEBE)	Übrige TA Gruppe 8	Gruppe 8 Gesamtergebnis siehe Übersicht 2
50 Veräußerung von Beteiligungen und Wertpapiere	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
51 Entnahmen aus Rücklagen	4.019.521,18	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	65.000,00	4.084.521,18	1.386.357,94	5.470.879,12
52 Einnahmen aus der Rückzahlung von Darlehen an Träger d. öffentl. Rechts	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
53 Einnahmen a.d. Rückzahlung v. Darlehen an andere u. v. Bezugsvorschüssen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
54 Aufnahme von Finanzschulden v. Trägern des öffentl. Rechts	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
55 Aufnahme von Finanzschulden von anderen Investitions- und Tilgungszuschüsse zw. der	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1.249.457,40	1.249.457,40
56 Gemeinde und marktbest. Betrieben bzw. Unternehmungen der Gemeinde	0,00	0,00	423.804,97	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	423.804,97	0,00	423.804,97
59 Einnahmen aus Finanztransaktionen	4.019.521,18	0,00	423.804,97	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	65.000,00	4.508.326,15	2.635.815,34	7.144.141,49
60 Erwerb von Beteiligungen und Wertpapieren	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
61 Zuführungen an Rücklagen	30.781.389,34	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	30.781.389,34	446.010,30	31.227.399,64
62 Gewährung von Darlehen an Träger des öffentl. Rechts	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
63 Gewährung von Darlehen an andere und von Bezugsvorschüssen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
64 Rückzahlung von Finanzschulden bei Trägern des öffentl. Rechts	136.201,59	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	136.201,59	0,00	136.201,59
65 Rückzahlung von Finanzschulden bei anderen Investitions- und Tilgungszuschüsse zw. der	2.574.700,64	0,00	0,00	33.650,59	0,00	0,00	0,00	10.287,94	2.051.606,25	38.758,87	198.995,08	202.549,04	5.110.548,41	19.290.136,73	24.400.685,14
66 Gemeinde und marktbest. Betrieben bzw. Unternehmungen der Gemeinde	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
69 Ausgaben aus Finanztransaktionen	33.492.291,57	0,00	0,00	33.650,59	0,00	0,00	0,00	10.287,94	2.051.606,25	38.758,87	198.995,08	202.549,04	36.028.139,34	19.736.147,03	55.764.286,37
Überschuss/Abgang aus Finanztransaktionen	-29.472.770,39	0,00	423.804,97	-33.650,59	0,00	0,00	0,00	-10.287,94	-2.051.606,25	-38.758,87	-198.995,08	-137.549,04	-31.519.813,19	-17.100.331,69	-48.620.144,88
SALDO 4	0,00	0,00	-1,25	-0,00	0,00	-419.000,00	17.536,67	-10.469,73	-1.067.780,74	-2.045.510,10	-204.124,40	0,00	-3.729.349,55	-33.120.389,47	-36.849.739,02

Übersicht 4: Haushaltsquerschnitt gemäß Anlage 5B. VRV der Landeshauptstadt Graz für 2016 mit Vergleich zu den Zahlen des Voranschlags (ohne Nachträge) in EUR


Laufende Gebarung Vergleich zu den Werten des Voranschlags (ohne Nachträge)	Einnahmen OG Ausgaben OG EUR	Einnahmen AOG Ausgaben AOG EUR	Gesamt 2016 EUR	Voranschlag 2016 EUR	Abweichung in EUR
10 Eigene Steuern	188.097.521,42	0,00	188.097.521,42	174.862.100	13.235.421,42
11 Ertragsanteile	296.424.004,98	0,00	296.424.004,98	324.100.000	-27.675.995,02
12 Gebühren f.d. Benützung von Gemeindevorrichtungen	78.947.426,65	0,00	78.947.426,65	77.300.100	1.647.326,65
13 Einnahmen aus Leistungen	221.745.885,88	0,00	221.745.885,88	213.812.600	7.933.285,88
14 Einnahmen aus Besitz u. wirtschaftl. Tätigkeit	6.390.192,88	0,00	6.390.192,88	6.469.100	-78.907,12
15 Laufende Transferzahlungen von Trägern des öffentl. Rechts	31.849.397,34	0,00	31.849.397,34	30.167.800	1.681.597,34
16 Sonstige laufende Transfereinnahmen	24.627.344,30	0,00	24.627.344,30	23.651.700	975.644,30
17 Gewinnentnahmen der Gemeinde von Unternehmungen u. marktbest. Betrieben	1.150.042,29	0,00	1.150.042,29	23.860.500	-22.710.457,71
18 Einnahmen aus Veräußerungen u. sonstige Einnahmen	16.528.748,27	152.888,14	16.681.636,41	15.185.700	1.495.936,41
19 Gesamtbetrag der laufenden Einnahmen	865.760.564,01	152.888,14	865.913.452,15	889.409.600	-23.496.147,85
20 Leistungen für Personal	138.060.579,34	0,00	138.060.579,34	137.919.400	141.179,34
21 Pensionen und sonstige Ruhebezüge	119.027.856,72	0,00	119.027.856,72	121.856.900	-2.829.043,28
22 Bezüge der gewählten Organe	3.337.861,75	0,00	3.337.861,75	3.293.600	44.261,75
23 Gebrauchs- und Verbrauchsgüter, Handelswaren	14.049.638,08	289.719,89	14.339.357,97	14.180.800	158.557,97
24 Verwaltungs- und Betriebsaufwand	381.657.373,78	4.970.634,62	386.628.008,40	386.667.800	-39.791,60
25 Zinsen für Finanzschulden	25.993.117,70	0,00	25.993.117,70	28.484.200	-2.491.082,30
26 Laufende Transferzahlungen an Träger des öffentl. Rechts	30.690.521,11	800,00	30.691.321,11	34.824.500	-4.133.178,89
27 Sonstige laufende Transferausgaben	143.649.068,72	168.800,00	143.817.868,72	139.921.700	3.896.168,72
28 Gewinnentnahmen der Gemeinde von Unternehmungen u. marktbest. Betrieben	1.150.042,29	0,00	1.150.042,29	23.860.500	-22.710.457,71
29 Gesamtbetrag der laufenden Ausgaben	857.616.059,49	5.429.954,51	863.046.014,00	891.009.400	-27.963.386,00
Laufender Überschuss/Abgang	8.144.504,52	-5.277.066,37	2.867.438,15	-1.599.800	4.467.238,15
30 Veräußerung von unbeweglichem Vermögen	1.036.090,00	86.838,97	1.122.928,97	1.061.000	61.928,97
31 Veräußerung von beweglichem Vermögen	65.700,00	1.327,81	67.027,81	0	67.027,81
32 Veräußerung von aktivierungsfähigen Rechten	0,00	0,00	0,00	0	0,00
33 Kapitaltransferzahlungen von Trägern des öffentl. Rechts	23.781.276,84	4.608.460,32	28.389.737,16	21.756.400	6.633.337,16
34 Sonstige Kapitaltransfereinnahmen	40.016.069,18	4.755.062,75	44.771.131,93	8.000	44.763.131,93
39 Einnahmen der Vermögensgebarung ohne Finanztransaktionen	64.899.136,02	9.451.689,85	74.350.825,87	22.825.400	51.525.425,87
40 Erwerb von unbeweglichem Vermögen	2.323.331,93	20.628.201,28	22.951.533,21	38.074.500	-15.122.966,79
41 Erwerb von beweglichem Vermögen	1.913.171,75	893.358,11	2.806.529,86	1.381.900	1.424.629,86
42 Erwerb von aktivierungsfähigen Rechten	11.772,20	51,00	11.823,20	68.900	-57.076,80
43 Kapitaltransferzahlungen an Träger des öffentl. Rechts	348.950,00	64.997,83	413.947,83	31.000	382.947,83
44 Sonstige Kapitaltransferausgaben	1.681.289,13	6.155.382,65	7.836.671,78	33.725.700	-25.889.028,22
49 Ausgaben der Vermögensgebarung ohne Finanztransaktionen	6.278.515,01	27.741.990,87	34.020.505,88	73.282.000	-39.261.494,12
Überschuss/Abgang aus Vermögensgebarung	58.620.621,01	-18.290.301,02	40.330.319,99	-50.456.600	90.786.919,99
50 Veräußerung von Beteiligungen und Wertpapieren	143.000.000,00	0,00	143.000.000,00	1.307.000	141.693.000,00
51 Entnahmen aus Rücklagen	511.713,00	75.973.879,56	76.485.592,56	5.235.000	71.250.592,56
52 Einnahmen aus der Rückzahlung von Darlehen an Träger d. öffentl. Rechts	0,00	0,00	0,00	0	0,00
53 Einnahmen a.d. Rückzahlung v. Darlehen an andere u. v. Bezugsvorschüssen	140.866,38	0,00	140.866,38	134.300	6.566,38
54 Aufnahme von Finanzschulden v. Trägern des öffentl. Rechts	0,00	1.424.261,60	1.424.261,60	48.800	1.375.461,60
55 Aufnahme von Finanzschulden von anderen	0,00	165.000.000,00	165.000.000,00	69.763.800	95.236.200,00
56 Investitions- und Tilgungszuschüsse zw. der Gemeinde und marktbest. Betrieben bzw. Unternehmungen der Gemeinde	423.804,97	0,00	423.804,97	1.664.500	-1.240.695,03
59 Einnahmen aus Finanztransaktionen	144.076.384,35	242.398.141,16	386.474.525,51	78.153.400	308.321.125,51
60 Erwerb von Beteiligungen und Wertpapieren	0,00	125.000.000,00	125.000.000,00	0	125.000.000,00
61 Zuführungen an Rücklagen	46.076.067,38	93.781.939,55	139.858.006,93	2.705.800	137.152.206,93
62 Gewährung von Darlehen an Träger des öffentl. Rechts	0,00	0,00	0,00	0	0,00
63 Gewährung von Darlehen an andere und von Trägern des öffentl. Rechts	730,00	0,00	730,00	22.300	-21.570,00
64 Rückzahlung von Finanzschulden bei Trägern des öffentl. Rechts	165.122,07	0,00	165.122,07	165.600	-477,93
65 Rückzahlung von Finanzschulden bei anderen	164.224.619,68	0,00	164.224.619,68	21.538.800	142.685.819,68
66 Investitions- und Tilgungszuschüsse zw. der Gemeinde und marktbest. Betrieben bzw. Unternehmungen der Gemeinde	423.804,97	0,00	423.804,97	1.664.500	-1.240.695,03
69 Ausgaben aus Finanztransaktionen	210.890.344,10	218.781.939,55	429.672.283,65	26.097.000	403.575.283,65
Überschuss/Abgang aus Finanztransaktionen	-66.813.959,75	23.616.201,61	-43.197.758,14	52.056.400	-95.254.158,14

Übersicht 7:**Vermögensrechnung der Landeshauptstadt Graz zum 31.12.2016
mit Vergleichszahlen in EUR**

	31.12.2016	31.12.2015
	EUR	EUR
Kassarest	180.161.083,54	65.262.842,54
Einnahmerückstände	20.614.330,03	65.122.655,18
Rücklagen - im Cashpool (Kassarest)		
Noch nicht fällige Verwaltungsforderungen	11.844,99	22.222,77
Besitzstand an Liegenschaften, Gebäuden, Grundstücken (Anl. 19)		
Zinshäuser, Liegenschaften und Grundstücke	91.599.228,15	159.049.924,51
Amtsgebäude, Schulen uä	11.724.438,74	15.864.388,74
SUMME	103.323.666,89	174.914.313,25
Fundus, Materialien und Vorräte (Anl. 21)		
Toter Fundus	14.507.396,88	14.409.013,39
Materialien und Vorräte	253.922,20	232.178,75
SUMME	14.761.319,08	14.641.192,14
Öffentliches Gut (Anl. 22)		
Straßenamt (Öffentliche Beleuchtung, VSA)	6.610.932,84	6.167.621,45
Vermögen im Bereich Kanal	162.849.188,61	164.352.063,90
Kulturamt	694.039,77	684.394,77
Vermögen im Geschäftsbereich Straße	427.641.922,67	432.367.073,05
SUMME	597.796.083,89	603.571.153,17
Übrige Aktiva (Wertpapiere)	0,00	0,00
Gesamtvermögen	916.668.328,42	923.534.379,05

Übersicht 8:
Kassenabschluss für 2016 - Überleitungen der Kassenrückstände
der OG, AOG sowie der DLG in EUR



	OG EUR	AOG EUR	DLG EUR	Gesamt EUR
Stand 1. Jänner 2016	-16.231.695,95	-72.114.559,50	153.609.097,99	65.262.842,54
+ Abgestattete Einnahmen	1.119.293.243,75	250.284.964,45	1.156.018.371,81	2.525.596.580,01
- Abgestattete Ausgaben	-1.055.504.275,04	-161.625.353,28	-1.193.568.710,69	-2.410.698.339,01
Stand 31. Dezember 2016	47.557.272,76	16.545.051,67	116.058.759,11	180.161.083,54

Schließliche Rückstände	Ordentliche Gebarung (OG)		Saldo EUR
	Einnahmen EUR	Ausgaben EUR	
Stand 1. Jänner 2016	65.122.655,18	48.890.959,23	-16.231.695,95
+ Sollbuchungen	1.074.784.918,60	1.074.784.918,60	0,00
- Abstattungen	-1.119.293.243,75	-1.055.504.275,04	63.788.968,71
Stand 31. Dezember 2016	20.614.330,03	68.171.602,79	47.557.272,76

Kassenabschluss für 2016 - Zusammensetzung der Kassenreste
zum 31. Dezember nach Veranlagungsform
in EUR

Stmk. Bank und Sparkassen AG	362,33
BAWAG	534.669,22
	535.031,55
Verlagskassenreste (Anl. 16)	45.335,61
Cashpool	178.757.038,27
Städt. Krankenfürsorgeanstalt	399.485,23
Schlautonome Konten, ABI	424.192,88
Kassenbestand zum 31.12.	180.161.083,54



Rücklagenspiegel - Entwicklung und tatsächlicher Geldbestand in Millionen Euro

B e z e i c h n u n g	Soll-Bestand mit 1.1.2016	V e r ä n d e r u n g e n		Soll-Bestand mit 31.12.2016	Geldbestand mit 31.12.2016	Differenz zum Soll-Bestand
		+	-			
Ausgleichsrücklage	75,7	15,1	70,0	20,8		
Investitionsrücklage	0,0	93,8	1,5	92,3		
Erneuerungsrücklage Kanal	10,9	30,8	4,0	37,7		
FH-Rücklage	4,7	0,0	0,5	4,2		
Feinstaubrücklage	0,4	0,0	0,1	0,3		
	91,8	139,6	76,1	155,3	178,8	23,5

Erläuterungen:

Per 31.12.2016 waren nachstehend angeführte Rücklagenbestände auf folgenden Konten angelegt:

Bank Austria Creditanstalt Cashpool 178.757.038,27

B e z e i c h n u n g	Soll-Bestand mit 1.1.2016	V e r ä n d e r u n g e n		Soll-Bestand mit 31.12.2016	Geldbestand mit 31.12.2016	Differenz zum Soll-Bestand
		+	-			
E u r o						
K F A Pflichtleistungen	4.361.124,11	81.918,33	0,00	4.443.042,44	4.361.124,11	-81.918,33
Erweiterte Heilbehandlung	356.294,79	0,00	41.186,00	315.108,79	356.294,79	41.186,00
Zusätzliche Leistungen	2.849.087,52	127.643,87	330.527,00	2.646.204,39	2.518.560,52	-127.643,87
	7.566.506,42	209.562,20	371.713,00	7.404.355,62	7.235.979,42	-168.376,20
Gesamt	99.324.935,74	139.858.006,93	76.485.592,56	162.697.350,11	185.993.017,69	23.295.667,58

Prüfen und Beraten für Graz

Seit 1993 prüft und berät der Stadtrechnungshof der Landeshauptstadt Graz unabhängig die finanziellen und wirtschaftlichen Aktivitäten der Stadtverwaltung. Seit 2011 ist er darüber hinaus die einzige Stelle, die in das gesamte Haus Graz, also die Stadtverwaltung und die Beteiligungen der Stadt Einblick nehmen darf.

Der vorliegende Bericht ist ein Prüfungsbericht im Sinne des § 16 der Geschäftsordnung für den Stadtrechnungshof. Er kann personenbezogene Daten im Sinne des § 4 Datenschutzgesetz 2000 enthalten und dient zur Vorlage an den Kontrollausschuss.

Die Beratungen und die Beschlussfassung über diesen Bericht erfolgen gemäß dem Statut der Landeshauptstadt Graz 1967 in nichtöffentlicher und vertraulicher Sitzung.

Die Mitglieder des Kontrollausschusses werden daran erinnert, dass sie die Verschwiegenheitspflicht wahren und die ihnen in den Sitzungen des Kontrollausschusses zur Kenntnis gelangten Inhalte vertraulich zu behandeln haben.

Eine hinsichtlich der datenschutzrechtlichen Einschränkungen anonymisierte Fassung dieses Berichtes ist ab dem Tag der Vorlage an den Kontrollausschuss im Internet unter <http://stadtrechnungshof.graz.at> abrufbar.

Der Stadtrechnungshofdirektor
Mag. Hans-Georg Windhaber, MBA

	Signiert von	Windhaber Hans-Georg
	Zertifikat	CN=Windhaber Hans-Georg,O=Magistrat Graz,L=Graz,ST=Styria,C=AT
	Datum/Zeit	2017-03-30T12:17:57+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.